Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit

2025/0207(COD)

5.2.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 101 - 284

Entwurf eines Berichts
Christophe Clergeau
(PE781.186v01-00)

Europäische Chemikalienagentur und Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006, (EU) Nr. 528/2012, (EU) Nr. 649/2012 und (EU) 2019/1021

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0386 – 2025/0207(COD))

Änderungsantrag 101
Majdouline Sbai

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Agentur sollte weiterhin zur Umsetzung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften und Strategien der Union im Zusammenhang mit den Gefahren, den Risiken ***und*** der sicheren Verwendung ***chemischer Stoffe*** beitragen, um ein hohes ***Schutzniveau*** für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, das effiziente Funktionieren des Binnenmarkts und die Kohärenz und Einheitlichkeit des Chemikalienmanagements in der gesamten Union zu erreichen und gleichzeitig Wettbewerbsfähigkeit und Innovation zu fördern, ***dabei*** den besonderen Bedürfnissen kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung zu tragen und ***Alternativen zu Tierversuchen*** zu fördern.	(9) Die Agentur sollte weiterhin zur Umsetzung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften und Strategien der Union im Zusammenhang mit den Gefahren, den Risiken***,*** der sicheren Verwendung ***und der ökologischen Nachhaltigkeit von chemischen Stoffen, Stoffgruppen, Gemischen und Erzeugnissen*** beitragen, um ein hohes ***Maß an Schutz*** für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, ***auch an Schutz für gefährdete Gruppen, sowie*** das effiziente Funktionieren des Binnenmarkts und die Kohärenz und Einheitlichkeit des Chemikalienmanagements in der gesamten Union zu erreichen und gleichzeitig Wettbewerbsfähigkeit und Innovation zu fördern, den besonderen Bedürfnissen kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung zu tragen und ***die Entwicklung und den Einsatz tierversuchsfreier Ansätze sowie neu entstehender Methoden*** zu fördern. ***Durch die Verwirklichung ihrer Ziele und Aufgaben trägt die Agentur zur vollständigen Umsetzung der Ziele der Verträge bei, insbesondere dazu, dass die Umweltpolitik gemäß Artikel 191 Absatz 2 AEUV auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip beruht.***

Or. en

Begründung

Weist große Ähnlichkeit zum Änderungsantrag 1 des Berichterstatters auf, enthält jedoch zusätzlich einen Verweis auf Gruppen von Chemikalien und eine Korrektur in Bezug auf tierversuchsfreie Ansätze.

Änderungsantrag 102
Christophe Clergeau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Agentur sollte weiterhin zur Umsetzung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften und Strategien der Union im Zusammenhang mit den Gefahren, den Risiken ***und*** der sicheren Verwendung ***chemischer Stoffe*** beitragen, um ein hohes ***Schutzniveau*** für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, das effiziente Funktionieren des Binnenmarkts und die Kohärenz und Einheitlichkeit des Chemikalienmanagements in der gesamten Union zu erreichen und gleichzeitig Wettbewerbsfähigkeit und Innovation zu fördern, ***dabei*** den besonderen Bedürfnissen kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung zu tragen und ***Alternativen zu Tierversuchen*** zu fördern.	(9) Die Agentur sollte weiterhin zur Umsetzung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften und Strategien der Union im Zusammenhang mit den Gefahren, den Risiken***,*** der sicheren Verwendung ***und der ökologischen Nachhaltigkeit von chemischen Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen*** beitragen, um ein hohes ***Maß an Schutz*** für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, ***auch an Schutz für gefährdete Gruppen, sowie*** das effiziente Funktionieren des Binnenmarkts und die Kohärenz und Einheitlichkeit des Chemikalienmanagements in der gesamten Union zu erreichen und gleichzeitig Wettbewerbsfähigkeit und Innovation zu fördern, den besonderen Bedürfnissen kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung zu tragen und ***tierversuchsfreie Ansätze*** zu fördern. ***Durch die Verwirklichung ihrer Ziele und Aufgaben trägt die Agentur zur vollständigen Umsetzung der Ziele der Verträge bei, insbesondere dazu, dass die Umweltpolitik gemäß Artikel 191 Absatz 2 AEUV auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip beruht.***

Or. en

Begründung

Im Zuge dieses Änderungsantrags soll ein redaktioneller Fehler im Entwurf des Berichts berichtigt werden.

Änderungsantrag 103
Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Agentur sollte weiterhin zur Umsetzung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften und Strategien der Union im Zusammenhang mit den Gefahren, den Risiken und der sicheren Verwendung chemischer Stoffe beitragen, um ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, das effiziente Funktionieren des Binnenmarkts und die Kohärenz und Einheitlichkeit des Chemikalienmanagements in der gesamten Union zu erreichen und gleichzeitig Wettbewerbsfähigkeit und Innovation zu fördern, ***dabei*** den besonderen Bedürfnissen kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung zu tragen ***und Alternativen zu Tierversuchen*** zu fördern.	(9) Die Agentur sollte weiterhin zur Umsetzung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften und Strategien der Union im Zusammenhang mit den Gefahren, den Risiken und der sicheren Verwendung chemischer Stoffe beitragen, um ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, das effiziente Funktionieren des Binnenmarkts und die Kohärenz und Einheitlichkeit des Chemikalienmanagements in der gesamten Union zu erreichen und gleichzeitig Wettbewerbsfähigkeit und Innovation zu fördern, den besonderen Bedürfnissen kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung zu tragen***, Standards des Arbeitsschutzes zu wahren und weiter zu verbessern und tierversuchsfreie Ansätze*** zu fördern. ***Durch die Verwirklichung ihrer Ziele und Aufgaben trägt die Agentur zur vollständigen Umsetzung der Ziele der Verträge bei, insbesondere dazu, dass die Umweltpolitik gemäß Artikel 191 Absatz 2 AEUV auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip beruht.***

Or. en

Änderungsantrag 104
Martin Hojsík, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Agentur sollte weiterhin zur Umsetzung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften und Strategien der Union im Zusammenhang mit den Gefahren, den Risiken und der sicheren Verwendung ***chemischer Stoffe*** beitragen, um ein hohes ***Schutzniveau*** für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, das effiziente Funktionieren des Binnenmarkts und die Kohärenz und Einheitlichkeit des Chemikalienmanagements in der gesamten Union zu erreichen und gleichzeitig Wettbewerbsfähigkeit und Innovation zu fördern, ***dabei*** den besonderen Bedürfnissen kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung zu tragen und Alternativen zu Tierversuchen zu fördern.	(9) Die Agentur sollte weiterhin zur Umsetzung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften und Strategien der Union im Zusammenhang mit den Gefahren, den Risiken und der sicheren Verwendung ***von chemischen Stoffen und Gemischen*** beitragen, um ein hohes ***Maß an Schutz*** für die menschliche Gesundheit***, auch für die gefährdeten Bevölkerungsgruppen,*** und die Umwelt, das effiziente Funktionieren des Binnenmarkts und die Kohärenz und Einheitlichkeit des Chemikalienmanagements in der gesamten Union zu erreichen und gleichzeitig Wettbewerbsfähigkeit und Innovation zu fördern, den besonderen Bedürfnissen kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung zu tragen und Alternativen zu Tierversuchen zu fördern.

Or. en

Änderungsantrag 105
Dennis Radtke, Dimitris Tsiodras

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Agentur sollte weiterhin zur Umsetzung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften und Strategien der Union im Zusammenhang mit den Gefahren, den Risiken und der sicheren Verwendung chemischer Stoffe beitragen, um ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, das effiziente Funktionieren des Binnenmarkts und die Kohärenz und Einheitlichkeit des Chemikalienmanagements in der gesamten Union zu erreichen und gleichzeitig Wettbewerbsfähigkeit und Innovation zu fördern, ***dabei*** den besonderen	(9) Die Agentur sollte weiterhin zur Umsetzung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften und Strategien der Union im Zusammenhang mit den Gefahren, den Risiken und der sicheren Verwendung chemischer Stoffe beitragen, um ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, das effiziente Funktionieren des Binnenmarkts und die Kohärenz und Einheitlichkeit des Chemikalienmanagements in der gesamten Union zu erreichen und gleichzeitig Wettbewerbsfähigkeit und Innovation zu fördern, den besonderen Bedürfnissen

Bedürfnissen kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung zu tragen und ***Alternativen zu Tierversuchen*** zu fördern.	kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung zu tragen und ***tierversuchsfreie Ansätze*** zu fördern.

Or. en

Änderungsantrag 106
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Agentur sollte weiterhin zur Umsetzung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften und Strategien der Union im Zusammenhang mit den Gefahren, den Risiken und der sicheren Verwendung ***chemischer Stoffe*** beitragen, um ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, das effiziente Funktionieren des Binnenmarkts und die Kohärenz und Einheitlichkeit des Chemikalienmanagements in der gesamten Union zu erreichen und gleichzeitig Wettbewerbsfähigkeit und Innovation zu fördern, ***dabei*** den besonderen Bedürfnissen kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung zu tragen und Alternativen zu Tierversuchen zu fördern.	(9) Die Agentur sollte weiterhin zur Umsetzung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften und Strategien der Union im Zusammenhang mit den Gefahren, den Risiken und der sicheren Verwendung ***von Stoffen*** beitragen, um ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, das effiziente Funktionieren des Binnenmarkts und die Kohärenz und Einheitlichkeit des Chemikalienmanagements in der gesamten Union zu erreichen und gleichzeitig Wettbewerbsfähigkeit und Innovation zu fördern, den besonderen Bedürfnissen kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung zu tragen und Alternativen zu Tierversuchen zu fördern.

Or. en

Änderungsantrag 107
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Strategische Vorausschau und zuverlässige Folgenabschätzungen zu im Rahmen der Verordnung (EG) Nr.

1907/2006 vorgeschlagenen Beschränkungen, einschließlich der Bewertung wissenschaftlicher, wirtschaftlicher, sozialer, ökologischer und geopolitischer Auswirkungen, sind wesentlich, um eine fundierte, verhältnismäßige und wirksame Entscheidungsfindung in Regulierungsfragen auf Unionsebene zu gewährleisten und die Wettbewerbsfähigkeit, Widerstandsfähigkeit und Nachhaltigkeit der chemischen Industrie der Union zu wahren. Derartige Bewertungen sollten auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen und auf zuverlässigen Daten beruhen und kumulative und bereichsübergreifende Auswirkungen beinhalten, etwa die Auswirkungen auf die Innovation, die Lieferketten und die strategische Autonomie. Wenn die Agentur eine Beschränkung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 plant oder vorbereitet, sollte sie eine solche Folgenabschätzung im Rahmen der Vorbereitungsarbeit vorbereiten, durchführen, vorlegen und veröffentlichen. Zusätzlich sollte die Agentur derartige Folgenabschätzungen auf Ersuchen des Europäischen Parlaments zeitnah vorbereiten, durchführen, vorlegen und veröffentlichen, damit eine aussagekräftige Bewertung der Notwendigkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Gesamtauswirkungen, einschließlich der wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und geopolitischen Auswirkungen, der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vorgeschlagenen Beschränkung ermöglicht wird.

Or. en

Änderungsantrag 108
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die Struktur der Agentur sollte ***für ihre Aufgaben geeignet sein und*** den Erfahrungen mit der Arbeitsweise und der Leistung der Agentur seit ihrer Errichtung Rechnung tragen. Um die höchstmögliche Qualität zu gewährleisten, muss unbedingt sichergestellt werden, dass die Agentur in der Lage ist, ihre Aufgaben mit hoher wissenschaftlicher und technischer Kompetenz zu erfüllen. ***Da*** das Vertrauen ***der Organe der Union, der Mitgliedstaaten***, der Öffentlichkeit ***und der Interessenträger in die*** Agentur ***von entscheidender Bedeutung ist, sollte sie ihre Aufgaben transparent und effizient erfüllen***.	(11) Die Struktur der Agentur sollte den Erfahrungen mit der Arbeitsweise und der Leistung der Agentur seit ihrer Errichtung Rechnung tragen***. Die Struktur der Agentur sollte eine effiziente Leistung ermöglichen und gleichzeitig gegenüber Änderungen in Bezug auf den Arbeitsbereich und die Arbeitsbelastung widerstandsfähig sein***. Um die höchstmögliche Qualität zu gewährleisten, muss unbedingt sichergestellt werden, dass die Agentur in der Lage ist, ihre Aufgaben mit hoher wissenschaftlicher und technischer Kompetenz zu erfüllen. ***Um*** das Vertrauen ***in die Vorschriften im Bereich Chemikalien aufrechtzuerhalten, sollte die Agentur sicherstellen***, ***dass ihre wissenschaftlichen Bewertungen und Entscheidungsprozesse transparent und glaubhaft sind und das Vertrauen von allen Interessenträgern und*** der Öffentlichkeit ***genießen. Ein solches Vertrauen hängt von der Unabhängigkeit der*** Agentur ***und ihrer Ausschüsse ab, einschließlich des RAC, des SEAC, des MSC, des Wissenschaftlichen Ausschusses „Verbrauchersicherheit“ (SCCS) und des Ausschusses für Biozidprodukte (BPC)***. ***Daher bedarf es klarer und wirksamer Vorschriften, um Interessenkonflikte zu verhindern und zu bewältigen. Einzelpersonen sollten nicht in die Ausschüsse berufen werden, wenn begründete Bedenken im Hinblick auf Interessenkonflikte bestehen.***

Or. en

Änderungsantrag 109
Ondřej Knotek, Mathilde Androuët, Marie-Luce Brasier-Clain, Viktória Ferenc, Anne-Sophie Frigout, Jana Nagyová, Antonín Staněk

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die Struktur der Agentur sollte für ihre Aufgaben geeignet sein und den Erfahrungen mit der Arbeitsweise und der Leistung der Agentur seit ihrer Errichtung Rechnung tragen. Um die höchstmögliche Qualität zu gewährleisten, muss unbedingt sichergestellt werden, dass die Agentur in der Lage ist, ihre Aufgaben mit hoher wissenschaftlicher und technischer Kompetenz zu erfüllen. Da das Vertrauen der Organe der Union, der Mitgliedstaaten, der Öffentlichkeit und der Interessenträger in die Agentur von entscheidender Bedeutung ist, sollte sie ihre Aufgaben transparent und effizient erfüllen.	(11) Die Struktur der Agentur sollte für ihre Aufgaben geeignet sein und den Erfahrungen mit der Arbeitsweise und der Leistung der Agentur seit ihrer Errichtung Rechnung tragen. Um die höchstmögliche Qualität zu gewährleisten, muss unbedingt sichergestellt werden, dass die Agentur in der Lage ist, ihre Aufgaben mit hoher wissenschaftlicher und technischer Kompetenz zu erfüllen. Da das Vertrauen der Organe der Union, der Mitgliedstaaten, der Öffentlichkeit und der Interessenträger in die Agentur von entscheidender Bedeutung ist, sollte sie ihre Aufgaben transparent und effizient erfüllen***, indem sie ihre Tätigkeiten und Ergebnisse in einer verständlichen und nach Möglichkeit quantifizierbaren Art und Weise vorstellt und die Öffentlichkeit regelmäßig darüber unterrichtet***.

Or. en

Änderungsantrag 110
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Im Interesse der Effizienz sollte das Personal des Sekretariats der Agentur in der Lage sein, technische und administrative Aufgaben zur Unterstützung ***des RAC, des SEAC, des MSC, des Wissenschaftlichen Ausschusses für Verbrauchersicherheit (im Folgenden „SCCS“)[10], des Ausschusses für Biozidprodukte (im Folgenden „BPC“) (im Folgenden zusammen „***Ausschüsse***“)*** und des Forums wahrzunehmen.	(12) Im Interesse der Effizienz sollte das Personal des Sekretariats der Agentur in der Lage sein, technische und administrative Aufgaben zur Unterstützung ***der*** Ausschüsse und des Forums wahrzunehmen***, wobei die Unabhängigkeit der Ausschüsse vollständig zu wahren und eine klare Trennung der Zuständigkeiten beizubehalten ist***.

[10] Der Wissenschaftliche Ausschuss „Verbrauchersicherheit“ wurde mit dem Beschluss (EU) 2024/1514 der Kommission vom 7. August 2015 zur Einsetzung wissenschaftlicher Ausschüsse im Bereich öffentliche Gesundheit, Verbrauchersicherheit und Umwelt gegründet (ABl. L, 2024/1514, 31.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1514/oj).

Or. en

Änderungsantrag 111
Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Der Verwaltungsrat der Agentur sollte mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattet werden, insbesondere zur Ernennung des Exekutivdirektors, der Mitglieder des RAC, des SEAC und der Widerspruchskammer und zur Annahme des konsolidierten jährlichen Tätigkeitsberichts, des Programmplanungsdokuments, des jährlichen Haushaltsplans und der für die Agentur geltenden Finanzregelung. Die Kommission, das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten sollten im Verwaltungsrat vertreten sein, um eine wirksame Aufsicht darüber auszuüben. Im Interesse der Transparenz sollten Interessenträger ohne Stimmrecht von der Kommission in den Verwaltungsrat berufen werden.	(13) Der Verwaltungsrat der Agentur sollte mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattet werden, insbesondere zur Ernennung des Exekutivdirektors, der Mitglieder des RAC, des SEAC und der Widerspruchskammer und zur Annahme des konsolidierten jährlichen Tätigkeitsberichts, des Programmplanungsdokuments, des jährlichen Haushaltsplans und der für die Agentur geltenden Finanzregelung. Die Kommission, das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten sollten im Verwaltungsrat vertreten sein, um eine wirksame Aufsicht darüber auszuüben. Im Interesse der Transparenz sollten Interessenträger ohne Stimmrecht***, die zusammen eine große Bandbreite an einschlägigen Interessen vertreten,*** von der Kommission in den Verwaltungsrat berufen werden.

Or. en

Änderungsantrag 112
Martin Hojsík, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15a) Die Funktion der Agentur als unabhängige wissenschaftliche Referenzstelle bedeutet, dass ein wissenschaftliches Gutachten nicht nur von der Kommission angefordert werden kann, sondern auch vom Europäischen Parlament und von den Mitgliedstaaten. Um sicherzustellen, dass der Prozess der Erstellung wissenschaftlicher Gutachten handhabbar und kohärent ist, sollte die Agentur die Möglichkeit haben, einen Antrag anhand von vorab festgelegten Kriterien mit entsprechender Begründung abzulehnen oder abzuändern.

Or. en

Begründung

Die Agentur sollte die Möglichkeit haben, auch auf Ersuchen des Parlaments und der Mitgliedstaaten wissenschaftliche Gutachten abzugeben. Diese Bestimmung trägt dem Mandat Rechnung, das der EFSA im Rahmen des allgemeinen Lebensmittelrechts (Verordnung (EG) Nr. 178/2002) erteilt wurde.

Änderungsantrag 113
Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Der RAC hat bereits in der Vergangenheit auf der Grundlage einer Ad-hoc-Vereinbarung zwischen der Kommission und der Agentur wissenschaftliche Gutachten zu Bewertungen von Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz (im Folgenden	(16) Der RAC hat bereits in der Vergangenheit auf der Grundlage einer Ad-hoc-Vereinbarung zwischen der Kommission und der Agentur wissenschaftliche Gutachten zu Bewertungen von Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz (im Folgenden

„OEL“) und anderen, für die Exposition gegenüber gefährlichen Chemikalien relevanten Aspekten wie biologischen Grenzwerten für gefährliche Chemikalien im Zusammenhang mit Artikel 3 der Richtlinie 98/24/EG des Rates[11], den Artikeln 16, 16a und 18a der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[12]sowie den Artikeln 18c und 22a der Richtlinie 2009/148/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[13]vorgelegt. Da diese Aufgabe inzwischen üblich ist, sollte in dieser Verordnung, um diese Praxis zu konsolidieren, festgelegt werden, dass der RAC solche Gutachten auf Ersuchen der Kommission abgeben sollte. Darüber hinaus sollte der RAC auf Ersuchen der Kommission wissenschaftliche Gutachten zu allen anderen Fragen im Zusammenhang mit den Gefahren, Risiken und der sicheren Verwendung chemischer Stoffe als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen im Sinne von Artikel 3 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 abgeben.

[11] Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1998/24/oj).

[12] Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch ***Karzinogene oder Mutagene*** bei der Arbeit (sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates) (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 50, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2004/37/oj).

„OEL“) und anderen, für die Exposition gegenüber gefährlichen Chemikalien relevanten Aspekten wie biologischen Grenzwerten für gefährliche Chemikalien im Zusammenhang mit Artikel 3 der Richtlinie 98/24/EG des Rates[11], den Artikeln 16, 16a und 18a der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[12] sowie den Artikeln 18c und 22a der Richtlinie 2009/148/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[13] vorgelegt. Da diese Aufgabe inzwischen üblich ist, sollte in dieser Verordnung, um diese Praxis zu konsolidieren, festgelegt werden, dass der RAC solche Gutachten auf Ersuchen der Kommission abgeben sollte. Darüber hinaus sollte der RAC auf Ersuchen der Kommission***, des Europäischen Parlaments oder der Mitgliedstaaten*** wissenschaftliche Gutachten zu allen anderen Fragen im Zusammenhang mit den Gefahren, Risiken und der sicheren Verwendung chemischer Stoffe als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen im Sinne von Artikel 3 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 abgeben.

[11] Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1998/24/oj).

[12] Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch ***Exposition gegenüber Karzinogenen, Mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen*** bei der Arbeit (sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates) (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 50, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2004/37/oj).

[13] Richtlinie 2009/148/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (ABl. L 330 vom 16.12.2009, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/148/oj).

[13] Richtlinie 2009/148/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (ABl. L 330 vom 16.12.2009, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/148/oj).

Or. en

Änderungsantrag 114
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Der RAC hat bereits in der Vergangenheit auf der Grundlage einer Ad-hoc-Vereinbarung zwischen der Kommission und der Agentur wissenschaftliche Gutachten zu Bewertungen von Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz (im Folgenden „OEL“) und anderen, für die Exposition gegenüber gefährlichen Chemikalien relevanten Aspekten wie biologischen Grenzwerten für gefährliche Chemikalien im Zusammenhang mit Artikel 3 der Richtlinie 98/24/EG des Rates[11], den Artikeln 16, 16a und 18a der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[12]sowie den Artikeln 18c und 22a der Richtlinie 2009/148/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[13]vorgelegt. Da diese Aufgabe inzwischen üblich ist, sollte in dieser Verordnung, um diese Praxis zu konsolidieren, festgelegt werden, dass der RAC solche Gutachten auf Ersuchen der Kommission abgeben sollte. Darüber hinaus sollte der RAC auf Ersuchen der Kommission wissenschaftliche Gutachten zu allen anderen Fragen im Zusammenhang mit den Gefahren, Risiken und der sicheren Verwendung ***chemischer Stoffe*** als solche, in Gemischen oder in	(16) Der RAC hat bereits in der Vergangenheit auf der Grundlage einer Ad-hoc-Vereinbarung zwischen der Kommission und der Agentur wissenschaftliche Gutachten zu Bewertungen von Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz (im Folgenden „OEL“) und anderen, für die Exposition gegenüber gefährlichen Chemikalien relevanten Aspekten wie biologischen Grenzwerten für gefährliche Chemikalien im Zusammenhang mit Artikel 3 der Richtlinie 98/24/EG[11] des Rates, den Artikeln 16, 16a und 18a der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[12] sowie den Artikeln 18c und 22a der Richtlinie 2009/148/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[13] vorgelegt. Da diese Aufgabe inzwischen üblich ist, sollte in dieser Verordnung, um diese Praxis zu konsolidieren, festgelegt werden, dass der RAC solche Gutachten auf Ersuchen der Kommission abgeben sollte. Darüber hinaus sollte der RAC auf Ersuchen der Kommission wissenschaftliche Gutachten zu allen anderen Fragen im Zusammenhang mit den Gefahren, Risiken und der sicheren Verwendung ***von Stoffen*** als solche, in Gemischen oder in

Erzeugnissen im Sinne von Artikel 3 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 abgeben.	Erzeugnissen im Sinne von Artikel 3 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 abgeben.
[11] Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1998/24/oj).	[11] Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1998/24/oj).
[12] Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch ***Karzinogene oder Mutagene*** bei der Arbeit (sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates) (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 50, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2004/37/oj).	[12] Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch ***Exposition gegenüber Karzinogenen, Mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen*** bei der Arbeit (sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates) (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 50, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2004/37/oj).
[13] Richtlinie 2009/148/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (ABl. L 330 vom 16.12.2009, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/148/oj).	[13] Richtlinie 2009/148/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (ABl. L 330 vom 16.12.2009, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/148/oj).

Or. en

Begründung

Die Verwendung des Begriffs „Stoffe“ wird empfohlen, um die Übereinstimmung mit den Begriffsbestimmungen und der Terminologie der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) zu wahren.

Änderungsantrag 115
Dennis Radtke, Dimitris Tsiodras

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Der Verwaltungsrat sollte die Geschäftsordnung des RAC, des SEAC, des MSC, des BPC und des SCCS, einschließlich der Verfahrensregelungen für die Arbeitsgruppen der Ausschüsse, annehmen. Damit die Kommission ihre Aufsicht ausüben kann, sollten die Vertreter der Kommission im Verwaltungsrat die Geschäftsordnung billigen, ohne die Unabhängigkeit der Ausschüsse und ihrer Arbeitsgruppen zu beeinträchtigen.	(18) Der Verwaltungsrat sollte die Geschäftsordnung des RAC, des SEAC, des MSC, des BPC und des SCCS, einschließlich der Verfahrensregelungen für die Arbeitsgruppen der Ausschüsse, annehmen. Damit die Kommission ihre Aufsicht ausüben kann, sollten die Vertreter der Kommission im Verwaltungsrat die Geschäftsordnung billigen, ohne die Unabhängigkeit der Ausschüsse und ihrer Arbeitsgruppen zu beeinträchtigen***, und ihre ordnungsgemäße Umsetzung sicherstellen***.

Or. en

Änderungsantrag 116
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Der Verwaltungsrat sollte die Geschäftsordnung des RAC, des SEAC, des MSC, des BPC und des SCCS, einschließlich der Verfahrensregelungen für die Arbeitsgruppen ***der Ausschüsse***, annehmen. Damit die Kommission ihre Aufsicht ausüben kann, sollten die Vertreter der Kommission im Verwaltungsrat ***die*** Geschäftsordnung ***billigen, ohne*** die Unabhängigkeit der Ausschüsse und ihrer Arbeitsgruppen ***zu beeinträchtigen***.	(18) Der Verwaltungsrat sollte die Geschäftsordnung des RAC, des SEAC, des MSC, des BPC und des SCCS, einschließlich der Verfahrensregelungen für die ***Ausschüsse und die*** Arbeitsgruppen, annehmen. Damit die Kommission ihre Aufsicht ausüben kann, sollten die Vertreter der Kommission im Verwaltungsrat ***zu der*** Geschäftsordnung ***konsultiert werden, ohne dass*** die Unabhängigkeit der Ausschüsse und ihrer Arbeitsgruppen ***beeinträchtigt wird***.

Or. en

Änderungsantrag 117
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18a) In der Geschäftsordnung der Ausschüsse sollten Maßnahmen zur Feststellung, Verhinderung und Bewältigung von Interessenkonflikten festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 118
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Die Stellungnahmen des RAC und des SEAC sollten auf einem möglichst breiten wissenschaftlichen und technischen Fachwissen in der Union beruhen. Zu diesem Zweck sollte jeder Mitgliedstaat ***zwei Mitglieder*** für den RAC bzw. den SEAC benennen und berechtigt sein, bis zu ***zwei*** weitere Mitglieder zu benennen. Der RAC, der SEAC, der BPC und der SCCS sollten die Möglichkeit haben, Mitglieder zu kooptieren und sich auf die Dienste von Experten zu stützen, wobei die Arbeitsbelastung, die Art des erforderlichen Fachwissens und die Verfügbarkeit finanzieller Ressourcen zu berücksichtigen sind.	(19) Die Stellungnahmen des RAC und des SEAC sollten auf einem möglichst breiten wissenschaftlichen und technischen Fachwissen in der Union beruhen. Zu diesem Zweck sollte jeder Mitgliedstaat ***ein Mitglied*** für den RAC bzw. den SEAC benennen und berechtigt sein, bis zu ***drei*** weitere Mitglieder zu benennen***. Die Mitgliedstaaten sind dazu aufgerufen, mehr als einen Kandidaten zu benennen. Die Mitgliedstaaten sollten weiterhin Personen jeder Staatsangehörigkeit als Mitglieder des RAC und des SEAC benennen können. Es gibt keine Anforderungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit oder einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst. Die Kandidaten sollten die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im RAC und im SEAC erfüllen. Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats sollte die Agentur die Suche nach geeigneten Kandidaten für den RAC und den SEAC erleichtern. Wenn die Agentur dies für angemessen hält, kann sie eine Liste qualifizierter Kandidaten erstellen, die von den Mitgliedstaaten für den RAC und den SEAC benannt werden könnten***. Der

RAC, der SEAC, der BPC und der SCCS sollten die Möglichkeit haben, Mitglieder zu kooptieren und sich auf die Dienste von Experten zu stützen, wobei die Arbeitsbelastung, die Art des erforderlichen Fachwissens und die Verfügbarkeit finanzieller Ressourcen zu berücksichtigen sind.

Or. en

Änderungsantrag 119
Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Die Stellungnahmen des RAC und des SEAC sollten auf einem möglichst breiten wissenschaftlichen und technischen Fachwissen in der Union beruhen. Zu diesem Zweck sollte jeder Mitgliedstaat zwei Mitglieder für den RAC bzw. den SEAC benennen und berechtigt sein, bis zu zwei weitere Mitglieder zu benennen. Der RAC, der SEAC, der BPC und der SCCS sollten die Möglichkeit haben, Mitglieder zu kooptieren und sich auf die Dienste von Experten zu stützen, wobei die Arbeitsbelastung, die Art des erforderlichen Fachwissens und die Verfügbarkeit finanzieller Ressourcen zu berücksichtigen sind.	(19) Die Stellungnahmen des RAC und des SEAC sollten auf einem möglichst breiten wissenschaftlichen und technischen Fachwissen in der Union beruhen. Zu diesem Zweck sollte jeder Mitgliedstaat zwei Mitglieder für den RAC bzw. den SEAC benennen und berechtigt sein, bis zu zwei weitere Mitglieder zu benennen. Der RAC, der SEAC, der BPC und der SCCS sollten die Möglichkeit haben, Mitglieder zu kooptieren und sich auf die Dienste von Experten zu stützen, wobei die Arbeitsbelastung, die Art des erforderlichen Fachwissens und die Verfügbarkeit finanzieller Ressourcen zu berücksichtigen sind. ***Die Zusammensetzung des Ausschusses sollte den Kenntnissen und Fähigkeiten Rechnung tragen, die für die wirksame Wahrnehmung der Aufgaben der Agentur erforderlich sind.***

Or. en

Begründung

As the Basic Regulation assigns the Committee for Risk Assessment (RAC) a role in establishing occupational exposure limits, it is crucial to involve Member States and relevant scientific bodies at an early and meaningful stage of the EU decision-making process. Levels

of protection against chemical and hazardous substance exposure differ across groups, including workers, vulnerable populations, the general public, and the environment. Risk management should therefore be based on exposure-specific assessments rather than uniform approaches that overlook real-world conditions. Drawing on national expertise and scientific evidence in the limit-setting process is essential to ensure that occupational exposure limits achieve effective protection while remaining practically achievable.

Änderungsantrag 120
Martin Hojsík, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Die Stellungnahmen des RAC und des SEAC sollten auf einem möglichst breiten wissenschaftlichen und technischen Fachwissen in der Union beruhen. Zu diesem Zweck sollte jeder Mitgliedstaat zwei Mitglieder für den RAC bzw. den SEAC benennen und berechtigt sein, bis zu zwei weitere Mitglieder zu benennen. Der RAC, der SEAC, der BPC und der SCCS sollten die Möglichkeit haben, Mitglieder zu kooptieren und sich auf die Dienste von Experten zu stützen, wobei die Arbeitsbelastung, die Art des erforderlichen Fachwissens und die Verfügbarkeit finanzieller Ressourcen zu berücksichtigen sind.	(19) Die Stellungnahmen des RAC und des SEAC sollten auf einem möglichst breiten wissenschaftlichen und technischen Fachwissen in der Union beruhen. Zu diesem Zweck sollte jeder Mitgliedstaat zwei Mitglieder für den RAC bzw. den SEAC***, die über die erforderliche Kompetenz und Erfahrung verfügen,*** benennen und berechtigt sein, bis zu zwei weitere Mitglieder zu benennen. Der RAC, der SEAC, der BPC und der SCCS sollten die Möglichkeit haben, Mitglieder zu kooptieren und sich auf die Dienste von Experten zu stützen, wobei die Arbeitsbelastung, die Art des erforderlichen Fachwissens***, die geographische Ausgewogenheit*** und die Verfügbarkeit finanzieller Ressourcen zu berücksichtigen sind.

Or. en

Änderungsantrag 121
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(19a) Erfolgen die erforderlichen

Benennungen für den RAC und den SEAC durch den Mitgliedstaat nicht innerhalb eines Jahres, ernennt das Europäische Parlament im Namen des Mitgliedstaats auf der Grundlage nachgewiesener wissenschaftlicher und technischer Fachkenntnisse Mitglieder im Hinblick auf die zu besetzenden Stellen. Solche Ernennungen sollten auf transparente Weise und unter gebührender Berücksichtigung der geografischen Ausgewogenheit und der Vermeidung von Interessenkonflikten erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 122
Dimitris Tsiodras, Dennis Radtke

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(21a) Innerhalb der Agentur sollte ein Überprüfungsgremium eingerichtet werden, damit gewährleistet ist, dass Einwände gegen wissenschaftliche und technische Gutachten mit Blick auf natürliche oder juristische Personen, die von den Gutachten der Agentur betroffen sind, bearbeitet werden.

Or. en

Begründung

Hinzufügung eines Mandats für ein Überprüfungsgremium entsprechend dem Vorschlag für einen neuen Artikel 25a.

Änderungsantrag 123
Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23a) Eine zusätzliche Arbeitsbelastung, die sich aus der Ausweitung der Aufgaben und Zuständigkeiten ergibt, die der Agentur übertragen werden, sollte mit der Zuweisung angemessener Mittel für Personal und andere notwendige Ausgaben einhergehen. Als Teil des Entwurfs des einheitlichen Programmplanungsdokuments sollte der Verwaltungsrat die Angemessenheit seiner finanziellen und personellen Ressourcen für die Wahrnehmung seiner derzeitigen und künftigen Aufgaben in allen wesentlichen Arbeitsbereichen der Agentur bewerten, damit sichergestellt ist, dass die Prioritäten der Union mit entsprechendem Fachwissen und entsprechenden Kapazitäten wirksam unterstützt werden.

Or. en

Begründung

Im Zuge dieses Änderungsantrags wird sichergestellt, dass die Prioritäten der Union nicht nur Zielvorstellungen bleiben, sondern aktiv in die Kernprogrammplanung und Kapazitätsplanung der Agentur einbezogen werden.

Änderungsantrag 124
Martin Hojsík, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23a) Um der Festlegung nachteiliger Prioritäten entgegenzuwirken und eine solide Leistung der Agentur zu erreichen, sollte eine zusätzliche Arbeitsbelastung, die sich aus der Zunahme an Aufgaben und Zuständigkeiten, die der Agentur zugeteilt werden, ergibt, mit einer Zuweisung angemessener Ressourcen für Personal und andere erforderliche

Ausgaben einhergehen. Im Rahmen des Entwurfs des Programmplanungsdokuments sollte der Verwaltungsrat die Angemessenheit der finanziellen und personellen Ressourcen für die Erfüllung der derzeitigen und künftigen Aufgaben der Agentur bewerten.

Or. en

Änderungsantrag 125
Ondřej Knotek, Mathilde Androuët, Marie-Luce Brasier-Clain, Viktória Ferenc, Anne-Sophie Frigout, Jana Nagyová, Antonín Staněk

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Der finanzielle und administrative Rahmen, in dem die Agentur tätig ist, ist komplexer als für andere Agenturen der Union[16], da die Agentur gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008[17]und der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 teilweise durch Gebühren für ihre Tätigkeiten finanziert wird und sie derzeit über drei getrennte Haushalte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 sowie den Verordnungen (EU) Nr. 649/2012[18]und (EU) 2019/1021[19]verfügt. Um das Finanzierungsmodell der Agentur zu vereinfachen, sollte die Anforderung getrennter Haushalte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 und der Verordnung (EU) 2019/1021 aufgehoben werden, indem die einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnungen gestrichen werden, sodass die Agentur einen einheitlichen jährlichen Beitrag aus dem Unionshaushalt erhält. Dies wird der Agentur mehr Flexibilität bei der Bewältigung von Schwankungen der Arbeitsbelastung ermöglichen und den	(24) Der finanzielle und administrative Rahmen, in dem die Agentur tätig ist, ist komplexer als für andere Agenturen der Union[16], da die Agentur gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008[17] und der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 teilweise durch Gebühren für ihre Tätigkeiten finanziert wird und sie derzeit über drei getrennte Haushalte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 sowie den Verordnungen (EU) Nr. 649/2012[18] und (EU) 2019/1021[19] verfügt. Um das Finanzierungsmodell der Agentur zu vereinfachen, sollte die Anforderung getrennter Haushalte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 und der Verordnung (EU) 2019/1021 aufgehoben werden, indem die einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnungen gestrichen werden, sodass die Agentur einen einheitlichen jährlichen Beitrag aus dem Unionshaushalt erhält. Dies wird der Agentur mehr Flexibilität bei der Bewältigung von Schwankungen der Arbeitsbelastung ermöglichen und den

Empfehlungen des Rechnungshofs und dem Ziel des CSS, die Tragfähigkeit des Finanzierungsmodells der Agentur zu erhöhen, Rechnung tragen. Die Aufhebung der Trennung der Haushalte sollte bestehende Verpflichtungen in Bezug auf Finanzbeiträge von Drittländern an die Agentur unberührt lassen.

Empfehlungen des Rechnungshofs und dem Ziel des CSS, die Tragfähigkeit des Finanzierungsmodells der Agentur zu erhöhen, Rechnung tragen. Die Aufhebung der Trennung der Haushalte sollte bestehende Verpflichtungen in Bezug auf Finanzbeiträge von Drittländern an die Agentur unberührt lassen ***und nicht zu ungerechtfertigten zusätzlichen Ausgaben führen***. ***Vielmehr gilt der Grundsatz der Kosteneffizienz, wonach das höchstmögliche Ergebnis bei möglichst geringem Ressourceneinsatz erzielt werden sollte, ohne die Qualität der Ergebnisse zu beeinträchtigen.***

[16] Europäischer Rechnungshof, Die Zukunft der EU-Agenturen – Flexibilität und Zusammenarbeit könnten verstärkt werden, Sonderbericht (2020), doi:10.2865/36103.

[17] Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1272/oj).

[18] Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 60, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/649/oj).

[19] Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1021/oj).

[16] Europäischer Rechnungshof, Die Zukunft der EU-Agenturen – Flexibilität und Zusammenarbeit könnten verstärkt werden, Sonderbericht (2020), doi:10.2865/36103.

[17] Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1272/oj).

[18] Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 60, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/649/oj).

[19] Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1021/oj).

Or. en

Änderungsantrag 126
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Der finanzielle und administrative Rahmen, in dem die Agentur tätig ist, ist komplexer als für andere Agenturen der Union[16], da die Agentur gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008[17]und der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 teilweise durch Gebühren für ihre Tätigkeiten finanziert wird und sie derzeit über drei getrennte Haushalte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 sowie den Verordnungen (EU) Nr. 649/2012[18]und (EU) 2019/1021[19]verfügt. Um das Finanzierungsmodell der Agentur zu vereinfachen, sollte die Anforderung getrennter Haushalte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 und der Verordnung (EU) 2019/1021 aufgehoben werden, indem die einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnungen gestrichen werden, sodass die Agentur einen einheitlichen jährlichen Beitrag aus dem Unionshaushalt erhält. Dies wird der Agentur mehr Flexibilität bei der Bewältigung von Schwankungen der Arbeitsbelastung ermöglichen und den Empfehlungen des Rechnungshofs und dem Ziel des CSS, die Tragfähigkeit des Finanzierungsmodells der Agentur zu erhöhen, Rechnung tragen. Die Aufhebung der Trennung der Haushalte sollte bestehende Verpflichtungen in Bezug auf Finanzbeiträge von Drittländern an die Agentur unberührt lassen.	(24) Der finanzielle und administrative Rahmen, in dem die Agentur tätig ist, ist komplexer als für andere Agenturen der Union[16], da die Agentur gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008[17] und der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 teilweise durch Gebühren für ihre Tätigkeiten finanziert wird und sie derzeit über drei getrennte Haushalte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 sowie den Verordnungen (EU) Nr. 649/2012[18] und (EU) 2019/1021[19] verfügt. Um das Finanzierungsmodell der Agentur zu vereinfachen, sollte die Anforderung getrennter Haushalte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 und der Verordnung (EU) 2019/1021 aufgehoben werden, indem die einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnungen gestrichen werden, sodass die Agentur einen einheitlichen jährlichen Beitrag aus dem Unionshaushalt erhält. Dies wird der Agentur mehr Flexibilität bei der Bewältigung von Schwankungen der Arbeitsbelastung ermöglichen und den Empfehlungen des Rechnungshofs und dem Ziel des CSS, die Tragfähigkeit des Finanzierungsmodells der Agentur zu erhöhen, Rechnung tragen. ***Um Transparenz zu gewährleisten, sollte die Agentur eine tätigkeitsbezogene Überwachung der Einnahmen aus Gebühren und Entgelten durchführen.*** Die Aufhebung der Trennung der Haushalte sollte bestehende Verpflichtungen in Bezug auf Finanzbeiträge von Drittländern an die

Agentur unberührt lassen.

[16] Europäischer Rechnungshof, Die Zukunft der EU-Agenturen – Flexibilität und Zusammenarbeit könnten verstärkt werden, Sonderbericht (2020), doi:10.2865/36103.

[17] Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1272/oj).

[18] Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 60, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/649/oj).

[19] Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1021/oj).

[16] Europäischer Rechnungshof, Die Zukunft der EU-Agenturen – Flexibilität und Zusammenarbeit könnten verstärkt werden, Sonderbericht (2020), doi:10.2865/36103.

[17] Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1272/oj).

[18] Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 60, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/649/oj).

[19] Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1021/oj).

Or. en

Änderungsantrag 127
Martin Hojsík, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Die Agentur hatte Schwierigkeiten, die Einnahmen aus Gebühren und Entgelten auch mit den fortschrittlichsten statistischen Techniken genau vorherzusagen, da zu wenig Informationen	(25) Die Agentur hatte Schwierigkeiten, die Einnahmen aus Gebühren und Entgelten auch mit den fortschrittlichsten statistischen Techniken genau vorherzusagen, da zu wenig Informationen

über die treibenden Faktoren für die Nachfrage der Pflichteninhaber vorliegen. Dies wirkt sich auf die Tätigkeit der Agentur aus und erfordert wiederkehrende Änderungen des Haushaltsplans durch den Verwaltungsrat. Daher sollte es der Agentur gestattet sein, unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen eine Reserve aus dem Überschuss ihrer Einnahmen aus Gebühren und Entgelten zu bilden. Dies wird es der Agentur ermöglichen, die Folgen großer Schwankungen bei den Einnahmen aus Gebühren und Entgelten abzumildern. Insbesondere wird die Einrichtung einer solchen Reserve es der Agentur ermöglichen, ihr Finanzierungsmodell nachhaltiger zu gestalten, ohne den jährlichen Beitrag der Union und die mehrjährige Finanzplanung zu beeinflussen. Die detaillierten Vorschriften über die Parameter, die Berechnung und die Funktionsweise der Reserve sollten in der Finanzregelung der Agentur festgelegt werden und die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen enthalten. Die Berechnung des Betrags des jährlichen Beitrags zur Reserve oder des aus ihr bereitgestellten Betrags, der in den Entwurf des Haushaltsplans der Agentur aufzunehmen ist, sollte nach einer von der Agentur jedes Jahr automatisch angewandten Methodik erfolgen.

über die treibenden Faktoren für die Nachfrage der Pflichteninhaber vorliegen***.*** ***Die Agentur verpflichtet sich, ihre Prognosemethoden kontinuierlich zu verbessern***. Dies wirkt sich auf die Tätigkeit der Agentur aus und erfordert wiederkehrende Änderungen des Haushaltsplans durch den Verwaltungsrat. Daher sollte es der Agentur gestattet sein, unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen eine Reserve aus dem Überschuss ihrer Einnahmen aus Gebühren und Entgelten zu bilden. Dies wird es der Agentur ermöglichen, die Folgen großer Schwankungen bei den Einnahmen aus Gebühren und Entgelten abzumildern. Insbesondere wird die Einrichtung einer solchen Reserve es der Agentur ermöglichen, ihr Finanzierungsmodell nachhaltiger zu gestalten, ohne den jährlichen Beitrag der Union und die mehrjährige Finanzplanung zu beeinflussen. Die detaillierten Vorschriften über die Parameter, die Berechnung und die Funktionsweise der Reserve sollten in der Finanzregelung der Agentur festgelegt werden und die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen enthalten. Die Berechnung des Betrags des jährlichen Beitrags zur Reserve oder des aus ihr bereitgestellten Betrags, der in den Entwurf des Haushaltsplans der Agentur aufzunehmen ist, sollte nach einer von der Agentur jedes Jahr automatisch angewandten Methodik erfolgen. ***Wenngleich die Einrichtung eines Reservehaushalts für die Agentur aufgrund ihrer einzigartigen Finanzierungsstruktur erforderlich ist, wird dadurch kein Präzedenzfall für andere EU-Agenturen geschaffen.***

Or. en

Änderungsantrag 128
Martin Hojsík, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Die Bürger der Union sollten Zugang zu Informationen über chemische Stoffe haben, denen gegenüber sie möglicherweise exponiert sind, damit sie bewusste Entscheidungen über die eigene Verwendung von Chemikalien treffen können. Die Agentur sollte ***daher die*** Öffentlichkeit ***angemessen über die*** Gefahren, Risiken und die sichere Verwendung von Chemikalien ***informieren***.	(28) Die Bürger der Union sollten Zugang zu Informationen über chemische Stoffe ***und Gemische*** haben, denen gegenüber sie möglicherweise exponiert sind, damit sie bewusste Entscheidungen über die eigene Verwendung von Chemikalien treffen können. Die Agentur sollte ***der*** Öffentlichkeit ***daher angemessene und barrierefreie Informationen über*** Gefahren, Risiken und die sichere Verwendung von Chemikalien ***und ihren Gemischen bereitstellen***.

Or. en

Änderungsantrag 129
Ondřej Knotek, Mathilde Androuët, Marie-Luce Brasier-Clain, Viktória Ferenc, Anne-Sophie Frigout, Jana Nagyová, Antonín Staněk

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Die Agentur sollte bei der Durchführung ihrer Aufgaben eng mit einschlägigen internationalen Organisationen, anderen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen und einschlägigen technischen Stellen innerhalb und außerhalb der Union zusammenarbeiten, um insbesondere Doppelarbeit zu vermeiden und den Zugang zu allen Daten und Instrumenten sicherzustellen, die für die Erreichung ihrer Ziele erforderlich sind. Insbesondere sollte die Agentur mit dem Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten, der Europäischen Umweltagentur, der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, der Europäischen Arzneimittel-Agentur und der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	(30) Die Agentur sollte bei der Durchführung ihrer Aufgaben eng mit einschlägigen internationalen Organisationen, anderen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen und einschlägigen technischen Stellen innerhalb und außerhalb der Union zusammenarbeiten, um insbesondere Doppelarbeit zu vermeiden und den Zugang zu allen Daten und Instrumenten sicherzustellen, die für die Erreichung ihrer Ziele erforderlich sind. Insbesondere sollte die Agentur mit ***den einschlägigen Behörden der Mitgliedstaaten,*** dem Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten, der Europäischen Umweltagentur, der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, der Europäischen Arzneimittel-Agentur und der

zusammenarbeiten, um die Kohärenz und Effizienz der Bewertungen im Zusammenhang mit Chemikalien in allen Rechtsvorschriften der Union im Einklang mit dem Konzept „Ein Stoff, eine Bewertung“ sicherzustellen. Da in der Vergangenheit Fälle divergierender Meinungen zu einer erhöhten Unsicherheit für die Betreiber geführt und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die wissenschaftliche Robustheit und Kohärenz der wissenschaftlichen Entscheidungsfindung untergraben haben, sollten die Verfahren zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen wissenschaftlichen Gutachten zwischen den Agenturen der Union gestärkt werden.

Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zusammenarbeiten, um die Kohärenz und Effizienz der Bewertungen im Zusammenhang mit Chemikalien in allen Rechtsvorschriften der Union im Einklang mit dem Konzept „Ein Stoff, eine Bewertung“ sicherzustellen. Da in der Vergangenheit Fälle divergierender Meinungen zu einer erhöhten Unsicherheit für die Betreiber geführt und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die wissenschaftliche Robustheit und Kohärenz der wissenschaftlichen Entscheidungsfindung untergraben haben, sollten die Verfahren zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen wissenschaftlichen Gutachten zwischen den Agenturen der Union gestärkt werden.

Or. en

Änderungsantrag 130
Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Die Agentur sollte bei der Durchführung ihrer Aufgaben eng mit einschlägigen internationalen Organisationen, anderen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen und einschlägigen technischen Stellen innerhalb und außerhalb der Union zusammenarbeiten, um insbesondere Doppelarbeit zu vermeiden und den Zugang zu allen Daten und Instrumenten sicherzustellen, die für die Erreichung ihrer Ziele erforderlich sind. Insbesondere sollte die Agentur mit dem Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten, der Europäischen Umweltagentur, der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, der Europäischen Arzneimittel-Agentur und	(30) Die Agentur sollte bei der Durchführung ihrer Aufgaben eng mit einschlägigen internationalen Organisationen***, Gewerkschaften***, anderen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen und einschlägigen technischen Stellen innerhalb und außerhalb der Union zusammenarbeiten, um insbesondere Doppelarbeit zu vermeiden und den Zugang zu allen Daten und Instrumenten sicherzustellen, die für die Erreichung ihrer Ziele erforderlich sind. Insbesondere sollte die Agentur mit dem Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten, der Europäischen Umweltagentur, der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, der Europäischen

der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zusammenarbeiten, um die Kohärenz und Effizienz der Bewertungen im Zusammenhang mit Chemikalien in allen Rechtsvorschriften der Union im Einklang mit dem Konzept „Ein Stoff, eine Bewertung“ sicherzustellen. Da in der Vergangenheit Fälle divergierender Meinungen zu einer erhöhten Unsicherheit für die Betreiber geführt und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die wissenschaftliche Robustheit und Kohärenz der wissenschaftlichen Entscheidungsfindung untergraben haben, sollten die Verfahren zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen wissenschaftlichen Gutachten zwischen den Agenturen der Union gestärkt werden.

Arzneimittel-Agentur und der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zusammenarbeiten, um die Kohärenz und Effizienz der Bewertungen im Zusammenhang mit Chemikalien in allen Rechtsvorschriften der Union im Einklang mit dem Konzept „Ein Stoff, eine Bewertung“ sicherzustellen. Da in der Vergangenheit Fälle divergierender Meinungen zu einer erhöhten Unsicherheit für die Betreiber geführt und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die wissenschaftliche Robustheit und Kohärenz der wissenschaftlichen Entscheidungsfindung untergraben haben, sollten die Verfahren zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen wissenschaftlichen Gutachten zwischen den Agenturen der Union gestärkt werden.

Or. en

Änderungsantrag 131
Majdouline Sbai

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Die Agentur sollte weiterhin eine aktive Rolle in Forschung und Innovation spielen und die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Förderung der Substitution ***der schädlichsten*** Chemikalien und bei der Entwicklung wissenschaftlicher Methoden, insbesondere tierversuchsfreier Ansätze***, zur Bewertung der Gefahren von Chemikalien sowie der Risiken und sozioökonomischen Auswirkungen ihrer Verwendung*** unterstützen.	(31) Die Agentur sollte weiterhin eine aktive Rolle in Forschung und Innovation spielen und die Mitgliedstaaten und die Kommission ***zur Bewertung der Gefahren von Chemikalien und Chemikaliengruppen sowie der Risiken und sozioökonomischen Auswirkungen ihrer Verwendung*** bei der Förderung der Substitution ***von schädlichen*** Chemikalien und ***Gruppen schädlicher Chemikalien sowie*** bei der Entwicklung wissenschaftlicher Methoden, insbesondere tierversuchsfreier Ansätze ***und neu entstehender Methoden,*** unterstützen. ***Die Agentur sollte insbesondere die Erforschung der Zusammenhänge zwischen der Exposition gegenüber***

gefährlichen Chemikalien und den negativen Auswirkungen auf die Gesundheit im Bereich des Exposoms unterstützen, d. h. der integrierten Kombination aller physikalischen, chemischen, biologischen und psychosozialen Faktoren und deren Wechselwirkungen, die sich auf die Biologie und die Gesundheit auswirken, und einen entsprechenden Beitrag leisten.

Or. en

Begründung

Die Substitution sollte nicht nur im Hinblick auf alle schädlichen Chemikalien, sondern auch im Hinblick auf Gruppen schädlicher Chemikalien gefördert werden. Die Bezugnahme auf Chemikaliengruppen stellt auch eine Angleichung an den Wortlaut der neuen Verordnung über eine gemeinsame Datenplattform dar, die sich auf Chemikalien und Chemikaliengruppen bezieht. Der Wortlaut wird an den Wortlaut des Vorschlags der Kommission in Artikel 14 Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe a Ziffer v, in dem auch auf neu entstehende Methoden Bezug genommen wird, angepasst.

Änderungsantrag 132
Martin Hojsík, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Die Agentur sollte weiterhin eine aktive Rolle in Forschung und Innovation spielen und die Mitgliedstaaten und die Kommission ***bei der Förderung der Substitution der schädlichsten Chemikalien und bei der Entwicklung wissenschaftlicher Methoden, insbesondere tierversuchsfreier Ansätze,*** zur Bewertung der Gefahren von Chemikalien sowie der Risiken und sozioökonomischen Auswirkungen ihrer Verwendung unterstützen.	(31) Die Agentur sollte weiterhin eine aktive Rolle in Forschung und Innovation spielen und die Mitgliedstaaten und die Kommission zur Bewertung der Gefahren von Chemikalien sowie der Risiken und sozioökonomischen Auswirkungen ihrer Verwendung ***bei der Förderung der Substitution von schädlichen Chemikalien und ihren Gemischen, der Vereinfachung des Verfahrens und der Unterbindung der bedauerlichen Substitution durch die Anwendung eines Ansatzes, bei dem auf Gruppen zurückgegriffen wird, sowie bei der Entwicklung wissenschaftlicher Methoden und tierversuchsfreier Ansätze*** unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 133
Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Ewa Kopacz, Hanna Gronkiewicz-Waltz, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Die Agentur sollte weiterhin eine aktive Rolle in Forschung und Innovation spielen und die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Förderung der Substitution der ***schädlichsten*** Chemikalien und bei der Entwicklung wissenschaftlicher Methoden, insbesondere tierversuchsfreier Ansätze, ***zur Bewertung der*** Gefahren von Chemikalien sowie ***der*** Risiken und sozioökonomischen Auswirkungen ihrer Verwendung ***unterstützen***.	(31) Die Agentur sollte weiterhin eine aktive Rolle in Forschung und Innovation spielen und die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Förderung der Substitution der Chemikalien***, die bei bestimmten Verwendungsweisen und Anwendungen erwiesenermaßen schädlich sind,*** und bei der Entwicklung wissenschaftlicher Methoden, insbesondere tierversuchsfreier Ansätze, ***unterstützen, um die*** Gefahren von Chemikalien sowie ***die*** Risiken und sozioökonomischen Auswirkungen ihrer Verwendung ***zu bewerten***.

Or. en

Änderungsantrag 134
Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Die Agentur sollte weiterhin eine aktive Rolle in Forschung und Innovation spielen und die Mitgliedstaaten und die Kommission ***bei der Förderung der Substitution der schädlichsten Chemikalien und bei der Entwicklung wissenschaftlicher Methoden, insbesondere tierversuchsfreier Ansätze,*** zur Bewertung der Gefahren von Chemikalien sowie der Risiken und	(31) Die Agentur sollte weiterhin eine aktive Rolle in Forschung und Innovation spielen und die Mitgliedstaaten und die Kommission zur Bewertung der Gefahren von Chemikalien sowie der Risiken und sozioökonomischen Auswirkungen ihrer Verwendung ***bei der Förderung der Substitution der schädlichsten Chemikalien und von anderen gefährlichen Chemikalien sowie***

sozioökonomischen Auswirkungen ihrer Verwendung unterstützen.	***Chemikaliengruppen und bei der Entwicklung wissenschaftlicher Methoden, insbesondere tierversuchsfreier Ansätze,*** unterstützen.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, die Regulierung von Chemikaliengruppen zu ermöglichen, da dadurch sichergestellt wird, dass Chemikalien mit ähnlichen Eigenschaften nicht einfach alternativ verwendet werden können. Dadurch wird die Regulierung wirksamer.

Änderungsantrag 135
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Die Agentur sollte weiterhin eine aktive Rolle in Forschung und Innovation spielen und die Mitgliedstaaten und die Kommission ***bei der Förderung der Substitution der schädlichsten Chemikalien und bei der Entwicklung wissenschaftlicher Methoden, insbesondere tierversuchsfreier Ansätze,*** zur Bewertung der Gefahren von Chemikalien sowie der Risiken und sozioökonomischen Auswirkungen ihrer Verwendung unterstützen.	(31) Die Agentur sollte weiterhin eine aktive Rolle in Forschung und Innovation spielen und die Mitgliedstaaten und die Kommission zur Bewertung der Gefahren von Chemikalien sowie der Risiken und sozioökonomischen Auswirkungen ihrer Verwendung***, einschließlich der sozioökonomischen Auswirkungen ihrer potenziellen Substitution, bei der Entwicklung wissenschaftlicher Methoden*** unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 136
Dennis Radtke, Dimitris Tsiodras

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Die Agentur sollte weiterhin eine aktive Rolle in Forschung und Innovation	(31) Die Agentur sollte weiterhin eine aktive Rolle in Forschung und Innovation

spielen und die Mitgliedstaaten und die Kommission ***bei der Förderung der Substitution der schädlichsten Chemikalien und bei der Entwicklung wissenschaftlicher Methoden, insbesondere tierversuchsfreier Ansätze,*** zur Bewertung der Gefahren von Chemikalien sowie der Risiken und sozioökonomischen Auswirkungen ihrer Verwendung unterstützen.	spielen und die Mitgliedstaaten und die Kommission zur Bewertung der Gefahren von Chemikalien sowie der Risiken und sozioökonomischen Auswirkungen ihrer Verwendung ***bei der Förderung der Substitution der schädlichsten Chemikalien und bei der Entwicklung und Priorisierung tierversuchsfreier Ansätze*** unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 137
Ondřej Knotek, Mathilde Androuët, Marie-Luce Brasier-Clain, Viktória Ferenc, Anne-Sophie Frigout, Jana Nagyová, Antonín Staněk

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Um sicherzustellen, dass die Agentur ihre Ziele effizient und wirksam erreicht und über die erforderlichen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt, sollte die Kommission die Arbeit der Agentur regelmäßig bewerten, ***und ihr*** Mandat sollte erforderlichenfalls entsprechend angepasst werden.	(32) Um sicherzustellen, dass die Agentur ihre Ziele effizient und wirksam erreicht und über die erforderlichen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt, sollte die Kommission die ***Qualität und Wirksamkeit der*** Arbeit der Agentur regelmäßig bewerten, ***wobei dies nach Möglichkeit messbare, quantifizierbare Kriterien hinsichtlich der Tätigkeiten und Ergebnisse der Agentur umfassen sollte, und das*** Mandat sollte erforderlichenfalls entsprechend angepasst werden.

Or. en

Änderungsantrag 138
Ondřej Knotek, Mathilde Androuët, Marie-Luce Brasier-Clain, Viktória Ferenc, Anne-Sophie Frigout, Jana Nagyová, Antonín Staněk

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(37) ***Die Ziele*** dieser Verordnung***, nämlich die wirksame und nachhaltige Führung der Agentur, können von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden, sondern sind vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen.*** Die Union ***kann*** im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —	(37) ***Stellen die Mitgliedstaaten bei der Anwendung*** dieser Verordnung ***Unvereinbarkeiten mit dem Subsidiaritätsprinzip fest, so sollte*** die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —

Or. en

Änderungsantrag 139
Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Agentur trägt zur Umsetzung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften und Strategien der Union in Bezug auf die Gefahren, Risiken ***und*** die sichere Verwendung chemischer Stoffe, Gemische und Erzeugnisse bei, stellt wissenschaftliche Gutachten und Beratung sowie unabhängige Informationen zu allen Angelegenheiten in diesem Bereich bereit und informiert darüber.	(1) Die Agentur trägt zur Umsetzung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften und Strategien der Union in Bezug auf die Gefahren, Risiken***,*** die sichere Verwendung ***und die ökologische Nachhaltigkeit*** chemischer Stoffe, Gemische und Erzeugnisse bei, stellt wissenschaftliche Gutachten und Beratung sowie unabhängige Informationen zu allen Angelegenheiten in diesem Bereich bereit***, überwacht neu auftretende Risiken im Zusammenhang mit Chemikalien, generiert Daten über Chemikalien,*** und informiert darüber.

Or. en

Änderungsantrag 140
Martin Hojsík, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Agentur trägt zur Umsetzung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften und Strategien der Union in Bezug auf die Gefahren, Risiken ***und*** die sichere Verwendung chemischer Stoffe, Gemische und Erzeugnisse bei, stellt wissenschaftliche Gutachten und Beratung sowie unabhängige Informationen zu allen Angelegenheiten in diesem Bereich bereit und informiert darüber.	(1) Die Agentur trägt zur Umsetzung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften und Strategien der Union in Bezug auf die Gefahren, Risiken***,*** die sichere Verwendung ***und die ökologische Nachhaltigkeit*** chemischer Stoffe, Gemische und Erzeugnisse bei, stellt wissenschaftliche Gutachten und Beratung sowie unabhängige Informationen zu allen Angelegenheiten in diesem Bereich bereit***, überwacht neu auftretende Risiken im Zusammenhang mit Chemikalien, generiert Daten über Chemikalien,*** und informiert darüber.

Or. en

Begründung

Schließt an den Punkt des Berichterstatters zur Angleichung an das Paket „Ein Stoff, eine Bewertung“, Artikel 13 der gemeinsamen Datenplattform für Chemikalien, an.

Änderungsantrag 141
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Agentur trägt zur Umsetzung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften und Strategien der Union in Bezug auf die Gefahren, Risiken und die sichere Verwendung ***chemischer Stoffe, Gemische und Erzeugnisse bei,*** stellt wissenschaftliche Gutachten und Beratung sowie unabhängige Informationen zu ***allen*** Angelegenheiten in diesem Bereich bereit und informiert darüber.	(1) Die Agentur trägt ***im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs*** zur Umsetzung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften und Strategien der Union in Bezug auf die Gefahren, Risiken und die sichere Verwendung ***von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen bei. Sie*** stellt wissenschaftliche Gutachten und Beratung sowie unabhängige Informationen zu Angelegenheiten in diesem Bereich bereit

und informiert darüber.

Or. en

Änderungsantrag 142
Majdouline Sbai

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei der Verwirklichung ihrer Ziele strebt die Agentur an, zu ***einem*** hohen ***Schutzniveau*** für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt***, zum freien Verkehr von Stoffen im Binnenmarkt und zur*** Kohärenz und Einheitlichkeit der Bewertung und des Managements von Chemikalien in der gesamten Union ***beizutragen und gleichzeitig*** Wettbewerbsfähigkeit und Innovation ***zu fördern und dabei*** die besonderen Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen (im Folgenden „KMU“) im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen[26]***und die Förderung von Alternativen zu Tierversuchen*** zu berücksichtigen***.***	(2) Bei der Verwirklichung ihrer Ziele strebt die Agentur an, zu ***der Gewährleistung eines*** hohen ***Schutzniveaus*** für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt ***beizutragen, was den Schutz gefährdeter Gruppen einschließt. Die Agentur strebt an, für die Qualität,*** Kohärenz und Einheitlichkeit der Bewertung und des Managements von Chemikalien in der gesamten Union ***zu sorgen, was entscheidend ist, um den freien Verkehr von Stoffen im Binnenmarkt zu gewährleisten, und dabei zugleich zur Förderung von*** Wettbewerbsfähigkeit und Innovation ***beizutragen,*** die besonderen Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen (im Folgenden „KMU“) im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen[26] zu berücksichtigen ***und die Substitution von schädlichen Chemikalien und Gruppen von schädlichen Chemikalien*** ***sowie die Entwicklung und den Einsatz von tierversuchsfreien Ansätzen und neu entstehenden Methoden zu fördern.***
[26] Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36, ELI:	[26] Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36, ELI:

http://data.europa.eu/eli/reco/2003/361/oj**).** http://data.europa.eu/eli/reco/2003/361/oj)

Or. en

Begründung

Der Wortlaut wird an den Wortlaut von Artikel 14 Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe a Ziffer v des Vorschlags der Kommission angeglichen, in dem ebenfalls auf neu entstehende Methoden Bezug genommen wird. Zu den Zielen der Agentur sollte auch die Förderung von schädlichen Chemikalien und Gruppen von schädlichen Chemikalien gehören.

Änderungsantrag 143
Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Ewa Kopacz, Hanna Gronkiewicz-Waltz, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei der Verwirklichung ihrer Ziele strebt die Agentur an, ***zu einem*** hohen ***Schutzniveau*** für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt, ***zum*** freien Verkehr von Stoffen im Binnenmarkt ***und zur Kohärenz und Einheitlichkeit der Bewertung und des Managements von Chemikalien in der gesamten Union beizutragen*** und gleichzeitig Wettbewerbsfähigkeit und Innovation zu fördern ***und dabei*** die besonderen Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen (im Folgenden „KMU“) im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen***[26]und die Förderung von*** Alternativen zu Tierversuchen zu ***berücksichtigen***.	(2) Bei der Verwirklichung ihrer Ziele strebt die Agentur an, ***zur Gewährleistung eines*** hohen ***Schutzniveaus*** für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt, ***einschließlich des Schutzes von gefährdeten Gruppen, beizutragen. Die Agentur strebt an, für Qualität, Kohärenz und Einheitlichkeit bei der Bewertung von Gefahren und Risiken bestimmter Verwendungsweisen und Anwendungen von Chemikalien und bei dem Risikomanagement in der gesamten Union zu sorgen, was wesentlich ist, um den*** freien Verkehr von Stoffen im Binnenmarkt ***zu gewährleisten*** und gleichzeitig Wettbewerbsfähigkeit und Innovation zu fördern***,*** die besonderen Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen (im Folgenden „KMU“) im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen ***zu berücksichtigen und*** Alternativen zu Tierversuchen zu ***fördern***.

[26] Empfehlung der Kommission vom 6.

Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2003/361/oj)
.

Or. en

Begründung

Der zentrale Grundsatz der „risikobasierten Entscheidungsfindung“ sollte hinzugefügt werden.

Änderungsantrag 144
Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei der Verwirklichung ihrer Ziele strebt die Agentur an, zu einem hohen Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt***, zum freien Verkehr von Stoffen im Binnenmarkt und zur Kohärenz und Einheitlichkeit der Bewertung und des Managements von Chemikalien in der gesamten Union*** beizutragen ***und gleichzeitig Wettbewerbsfähigkeit und Innovation zu fördern und dabei die besonderen Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen (im Folgenden „KMU“) im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen[26]und die Förderung von Alternativen zu Tierversuchen zu berücksichtigen.***	(2) Bei der Verwirklichung ihrer Ziele strebt die Agentur an, zu einem hohen Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt beizutragen***, was den Schutz gefährdeter Gruppen einschließt***.
	Die Agentur sorgt für die Qualität, Kohärenz und Einheitlichkeit der Bewertung und des Managements von Chemikalien in der gesamten Union, was wesentlich für den freien Verkehr von Stoffen im Binnenmarkt ist, wobei sie

	zugleich die Standards für Arbeitsschutz wahrt und weiter verbessert, zur Wettbewerbsfähigkeit und Innovation beiträgt, die besonderen Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen (im Folgenden „KMU“) im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen[26] berücksichtigt, Alternativen zu Tierversuchen fördert, die Anwendung von tierversuchsfreien Ansätzen erleichtert und Alternativen zu den schädlichsten Chemikalien und anderen gefährlichen Chemikalien schafft.
[26] Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2003/361/oj)	***[26] Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2003/361/oj)***
.	***.***

Or. en

Begründung

Es ist notwendig, Alternativen zu gefährlichen Chemikalien zu schaffen. Damit wird ein weiterer Beitrag zur Innovation und zu den Zielen der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit geleistet. Im Zuge dieses Änderungsantrags wird die ECHA in die Pflicht genommen, eine führende Rolle beim Übergang zu tierversuchsfreien Prüfmethoden einzunehmen.

Änderungsantrag 145
Martin Hojsík, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei der Verwirklichung ihrer Ziele ***strebt*** die Agentur ***an,*** zu einem hohen Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt, zum freien	(2) Bei der Verwirklichung ihrer Ziele ***trägt*** die Agentur ***– unter Berücksichtigung gefährdeter Gruppen –*** zu einem hohen Schutzniveau für die

Verkehr von Stoffen im Binnenmarkt und zur Kohärenz und Einheitlichkeit der Bewertung und des Managements von Chemikalien in der gesamten Union ***beizutragen und*** gleichzeitig Wettbewerbsfähigkeit und Innovation ***zu fördern und dabei*** die besonderen Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen (im Folgenden „KMU“) im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen[26]und die ***Förderung von*** Alternativen zu Tierversuchen ***zu berücksichtigen***.

[26] Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2003/361/oj)**.**

menschliche Gesundheit und für die Umwelt, zum freien Verkehr von Stoffen im Binnenmarkt und zur Kohärenz und Einheitlichkeit der Bewertung und des Managements von Chemikalien in der gesamten Union ***bei, wobei sie*** gleichzeitig Wettbewerbsfähigkeit und Innovation ***fördert,*** die besonderen Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen (im Folgenden „KMU“) im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen[26] ***berücksichtigt*** und die ***Fachkenntnisse und Zusammenarbeit in den Bereichen*** Alternativen zu Tierversuchen ***und Substitution schädlicher Chemikalien und ihrer Gruppen fördert und vertieft***.

[26] Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2003/361/oj)

Or. en

Änderungsantrag 146
Dennis Radtke, Dimitris Tsiodras

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei der Verwirklichung ihrer Ziele strebt die Agentur an, zu einem hohen Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt, zum freien Verkehr von Stoffen im Binnenmarkt und zur Kohärenz und Einheitlichkeit der Bewertung und des Managements von Chemikalien in der gesamten Union beizutragen und gleichzeitig Wettbewerbsfähigkeit und Innovation zu	(2) Bei der Verwirklichung ihrer Ziele strebt die Agentur an, zu einem hohen Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt, zum freien Verkehr von Stoffen im Binnenmarkt und zur Kohärenz und Einheitlichkeit der Bewertung und des Managements von Chemikalien in der gesamten Union beizutragen und gleichzeitig Wettbewerbsfähigkeit und Innovation zu

fördern und dabei die besonderen Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen (im Folgenden „KMU“) im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen[26]***und die Förderung von Alternativen zu Tierversuchen*** zu berücksichtigen.	fördern und dabei die besonderen Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen (im Folgenden „KMU“) im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen[26] zu berücksichtigen ***und die Entwicklung, die regulatorische Akzeptanz und die Anwendung tierversuchsfreier Ansätze zu fördern***.
[26] Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2003/361/oj)**.**	[26] Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2003/361/oj)

Or. en

Änderungsantrag 147
Martin Hojsík, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Agentur ***hat*** die folgenden allgemeinen Aufgaben:	(5) ***Im Einklang mit den in Artikel 191 AEUV verankerten Grundsätzen hat*** die Agentur die folgenden allgemeinen Aufgaben:

Or. en

Änderungsantrag 148
Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5 – Buchstabe b
Verordnung über die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) COM(2025)386
Artikel 4 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sie stellt technische und wirtschaftliche Unterstützung, Leitlinien, IT-Tools und digitale Infrastruktur für die Entwicklung, Umsetzung und Durchsetzung dieser Verordnung und sektorspezifischer Rechtsvorschriften der Union bereit, wobei die besonderen Bedürfnisse von KMU und ***das Ziel***, Tierversuche durch ***Alternativen*** zu ersetzen, berücksichtigt werden, soweit dies wissenschaftlich möglich ist;	b) sie stellt technische und wirtschaftliche Unterstützung, Leitlinien, IT-Tools und digitale Infrastruktur für die Entwicklung, Umsetzung und Durchsetzung dieser Verordnung und sektorspezifischer Rechtsvorschriften der Union bereit, wobei die ***Ziele der Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit und Umwelt, die Standards für Arbeitsschutz, die*** besonderen Bedürfnisse von KMU und ***die Pflicht***, Tierversuche durch ***tierversuchsfreie Ansätze*** zu ersetzen, berücksichtigt werden, soweit dies wissenschaftlich möglich ist;

Or. en

Begründung

Die Ersetzung von Tierversuchen durch tierversuchsfreie Ansätze ist nicht nur ein politisches Ziel, sondern eine verbindliche rechtliche Anforderung gemäß dem EU-Recht, insbesondere der REACH-Verordnung und der Richtlinie 2010/63/EU.

Änderungsantrag 149
Dennis Radtke, Dimitris Tsiodras

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sie stellt technische und wirtschaftliche Unterstützung, Leitlinien, IT-Tools und digitale Infrastruktur für die Entwicklung, Umsetzung und Durchsetzung dieser Verordnung und sektorspezifischer Rechtsvorschriften der Union bereit, wobei die besonderen Bedürfnisse von KMU und ***das Ziel***, Tierversuche durch ***Alternativen*** zu ersetzen, berücksichtigt werden***, soweit dies wissenschaftlich möglich ist***;	b) sie stellt technische und wirtschaftliche Unterstützung, Leitlinien, IT-Tools und digitale Infrastruktur für die Entwicklung, Umsetzung und Durchsetzung dieser Verordnung und sektorspezifischer Rechtsvorschriften der Union bereit, wobei die besonderen Bedürfnisse von KMU und ***die Anforderung***, Tierversuche durch ***angemessene tierversuchsfreie Ansätze*** zu ersetzen, berücksichtigt werden;

Or. en

Änderungsantrag 150
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) wenn die Agentur im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eine Beschränkung für Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse plant oder vorbereitet, obliegt es den Ausschüssen, im Rahmen der Vorbereitungsarbeit eine umfassende Folgenabschätzung vorzubereiten, durchzuführen, vorzulegen und zu veröffentlichen. Auf Ersuchen des Europäischen Parlaments behandeln die Ausschüsse die Angelegenheit mit Vorrang und werden zeitnah tätig, damit eine sachdienliche Bewertung der Notwendigkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Auswirkungen der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vorgeschlagenen Beschränkung erfolgen kann. Die Folgenabschätzung beruht auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen und auf zuverlässigen Daten und enthält eine verhältnismäßige Bewertung der wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und geopolitischen Auswirkungen der vorgeschlagenen Beschränkung, einschließlich der kumulativen und der bereichsübergreifenden Auswirkungen und Folgen im Hinblick auf die Bereiche Innovation, globale und unionsweite Lieferketten, Verfügbarkeit, Handelsströme, voneinander abweichende Rechtsvorschriften, strategische Abhängigkeiten und strategische Autonomie der Union. Zur Förderung der strategischen Vorausschau und Gewährleistung einer zeitnahen Planung potenzieller Beschränkungen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 können die Ausschüsse eine solche

	Folgenabschätzung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auch von sich aus durchführen, wenn sich abzeichnende Entwicklungen für künftige regulatorische Maßnahmen als relevant erweisen könnten.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird die analytische Kapazität der Agentur verstärkt, indem sie in die Lage versetzt wird, die umfassenderen Auswirkungen von Beschränkungen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) zu bewerten, einschließlich der sozioökonomischen Auswirkungen, der Auswirkungen auf die Lieferketten und der strategischen Auswirkungen. Damit wird eine wissensbasierte und verhältnismäßige Entscheidungsfindung der Union gefördert, die Kohärenz der Vorschriften innerhalb des REACH-Rahmens verbessert und zur Widerstandsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und strategischen Autonomie der Union beigetragen, ohne dass die im Rahmen der REACH-Vorschriften oder von anderen bereichsübergreifenden Unionsvorschriften festgelegten Verfahren für wissenschaftliche Risikobewertungen beeinflusst werden.

Änderungsantrag 151
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) auf Ersuchen der Kommission leistet sie wissenschaftliche und technische Unterstützung in allen Bereichen ihres Zuständigkeitsbereichs in Form wissenschaftlicher oder technischer Arbeiten unter Anwendung feststehender wissenschaftlicher oder technischer Grundsätze, die keiner wissenschaftlichen Bewertung durch die Ausschüsse oder die Arbeitsgruppen dieser Ausschüsse bedürfen;	e) auf Ersuchen der Kommission leistet sie ***im Rahmen ihres Mandats und ihrer Fachkenntnisse*** wissenschaftliche und technische Unterstützung in allen Bereichen ihres Zuständigkeitsbereichs in Form wissenschaftlicher oder technischer Arbeiten unter Anwendung feststehender wissenschaftlicher oder technischer Grundsätze, die keiner wissenschaftlichen Bewertung durch die Ausschüsse oder die Arbeitsgruppen dieser Ausschüsse bedürfen;

Or. en

Änderungsantrag 152

Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) sie arbeitet gegebenenfalls in Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen, mit den einschlägigen Interessenträgern zusammen;	h) sie arbeitet gegebenenfalls in Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen, ***und in einschlägigen Prozessen, darunter gesetzlich nicht vorgeschriebene Prozesse, mit denen die Bewertung von Stoffen unterstützt wird,*** mit den einschlägigen Interessenträgern zusammen;

Or. en

Begründung

Zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben nimmt die ECHA Tätigkeiten wahr, die nicht explizit in den Rechtsvorschriften der EU aufgeführt sind, aber zu der Umsetzung der gesetzlich festgelegten Aufgaben beitragen. Die ECHA sollte sicherstellen, dass die Interessenträger im Rahmen aller informellen Entscheidungsprozesse konsultiert werden.

Änderungsantrag 153
Dimitris Tsiodras, Dennis Radtke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ha) sie arbeitet in direktem Kontakt mit Unternehmen zusammen, die von Angelegenheiten betroffen sind, die in die Zuständigkeit der Agentur fallen, wenn die Unternehmen darum ersuchen;

Or. en

Begründung

Unternehmen haben im Rahmen der EU-Rechtsvorschriften unterschiedliche Verpflichtungen, und bestimmte Fälle können recht komplex sein. Daher müssen sie in den direkten (mündlichen) Austausch mit Bediensteten der ECHA treten können, damit ein angemessenes Verständnis bestimmter fallbezogener Verpflichtungen gefördert und es ihnen ermöglicht wird, fundierte Entscheidungen über den Inhalt von Einreichungen zu treffen. Dies ist wichtig für die Ausarbeitung von Dossiers und anderen Einreichungen sowie für die Erstellung von

Stellungnahmen zu Entwürfen von Entscheidungen der ECHA sowie von Beiträgen zu Konsultationen etc.

Änderungsantrag 154
Ondřej Knotek, Mathilde Androuët, Marie-Luce Brasier-Clain, Viktória Ferenc, Anne-Sophie Frigout, Jana Nagyová, Antonín Staněk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) sie arbeitet gegebenenfalls zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den Artikeln 40 und 44 mit anderen Agenturen der Union ***und nationalen Behörden*** zusammen**,**	i) sie arbeitet gegebenenfalls zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den Artikeln 40 und 44 mit ***nationalen Behörden und*** anderen Agenturen der Union zusammen***;***

Or. en

Änderungsantrag 155
Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5 – Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ka) sie stellt auf Ersuchen des Europäischen Parlaments und der Mitgliedstaaten wissenschaftliche Gutachten und technische Unterstützung in den in ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen bereit;

Or. en

Begründung

Die Agentur sollte als unabhängige Referenzstelle innerhalb der EU-Institutionen fungieren und zu einem auf Wissenschaft basierenden demokratischen Beschlussfassungsprozess im Bereich Chemikalien beitragen.

Änderungsantrag 156
Martin Hojsík, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5 – Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ka) sie gibt auf Ersuchen des Europäischen Parlaments oder eines Mitgliedstaats ein wissenschaftliches Gutachten zu einer Angelegenheit ab, die in ihren Aufgabenbereich fällt;

Or. en

Begründung

Übernahme der im allgemeinen Lebensmittelrecht für die EFSA vorgesehenen Möglichkeit. Eine zusätzliche Änderung ermöglicht es der Agentur, den Antrag abzulehnen, wenn er unbegründet ist oder nicht in den Zuständigkeitsbereich der Agentur fällt.

Änderungsantrag 157
Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5 – Buchstabe k b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	kb) sie fördert Fachkenntnisse in den Bereichen tierversuchsfreie Ansätze und neu entstehende Methoden;

Or. en

Begründung

Die Förderung tierversuchsfreier Ansätze sollte für die Agentur von Bedeutung sein, und sie sollte als zentrale Stelle für neues Fachwissen im Bereich tierversuchsfreie Methoden agieren.

Änderungsantrag 158
Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5 – Buchstabe k c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	kc) sie legt jeder Ablehnung einer tierversuchsfreien Testmethode eine hinreichende Begründung bei;

Or. en

Begründung

Es ist entscheidend, dass jede Studie mit Tieren, die in Auftrag gegeben wird, transparent begründet wird.

Änderungsantrag 159
Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5 – Buchstabe k d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	kd) sie stellt sicher, dass die Bediensteten und Ausschussmitglieder jährlich Schulungen zu tierversuchsfreien Methoden erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 160
Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5 – Buchstabe k e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ke) sie stellt sicher, dass Registranten Zugang zu einem Forum haben, in dem sie potenzielle Konzepte für tierversuchsfreie Methoden erörtern und frühzeitig Klarstellungen bezüglich der gesetzlichen Anforderungen erhalten können;

Or. en

Begründung

Damit wird sichergestellt, dass Tierversuche als letztes Mittel zum Einsatz kommen.

Änderungsantrag 161
Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4– Absatz 5 – Unterabsatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Agentur richtet ein Register ein, dass Informationen über alle im Rahmen der Buchstaben c, d, e, k und ka dieses Absatzes eingegangenen Anträge enthält, und pflegt es. Das Register wird auf der Website der Agentur veröffentlicht. Auf der Website wird auch angegeben, welche Fortschritte im Hinblick auf die einzelnen Anträge erzielt wurden.

Or. en

Begründung

Damit wird Transparenz für die Zivilgesellschaft, etwa für die Öffentlichkeit, Wissenschaftler und nichtstaatliche Organisationen, gewährleistet. Darüber hinaus wird dies auch für eine Vereinfachung sorgen, indem dazu beigetragen wird, ähnlichen Anträgen und einer zusätzlichen Arbeitsbelastung entgegenzuwirken.

Änderungsantrag 162
Majdouline Sbai

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Agentur erstellt auf ihrer Website ein Register der bei ihr eingegangenen Anträge und pflegt es. Die Agentur trägt alle im Rahmen von Absatz 5 Buchstaben c, d, e, k und ka des vorliegenden Artikels und im Rahmen von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b eingegangenen Anträge innerhalb von

drei Wochen nach ihrem Eingang in das Register ein. Das Register gibt Aufschluss über den Stand der Bearbeitung jedes Antrags. Die Öffentlichkeit hat auf der Website der Agentur freien und uneingeschränkten Zugang zu dem Register.

Or. en

(Steht teilweise im Zusammenhang mit dem Änderungsantrag des Berichterstatters, mit dem ein neuer Artikel 13 Absatz 2b eingefügt wird.)

Begründung

Um die Transparenz der Arbeit der Agentur zu gewährleisten, wird ein Register aller Anträge eingerichtet, die gemäß den einschlägigen Bestimmungen dieses Artikels bei der Agentur eingehen, sowie der Anträge, die vom Europäischen Parlament oder den Mitgliedstaaten gestellt werden. Dies würde auch dazu beitragen, doppelten Anträgen entgegenzuwirken.

Änderungsantrag 163
Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Ewa Kopacz, Hanna Gronkiewicz-Waltz, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) einem Ausschuss für Risikobeurteilung (im Folgenden „RAC“), der für die Ausarbeitung von Stellungnahmen der Agentur ***zu*** den Risiken von Chemikalien für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt zuständig ist;	c) einem Ausschuss für Risikobeurteilung (im Folgenden „RAC“), der für die Ausarbeitung von Stellungnahmen der Agentur ***im Zusammenhang mit*** den Risiken ***und Gefahren*** von Chemikalien für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt zuständig ist***, die in Bezug auf die Verwendungsweisen und Anwendungen der Chemikalien ausreichend detailliert sind, damit eine Einstufung der Beschränkungsmaßnahmen im Hinblick auf diejenigen Chemikalien ermöglicht wird, die tatsächlich ein Risiko mit sich bringen***;

Or. en

Begründung

Das Mandat des RAC sollte Bewertungen von Risiken umfassen, die über Gefahren hinausgehen.

Änderungsantrag 164
Martin Hojsík, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) einem Ausschuss für Risikobeurteilung (im Folgenden „RAC“), der für die Ausarbeitung von Stellungnahmen der Agentur zu den Risiken von Chemikalien für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt zuständig ist;	c) einem Ausschuss für Risikobeurteilung (im Folgenden „RAC“), der für die Ausarbeitung von Stellungnahmen der Agentur zu den Risiken ***und Gefahren*** von Chemikalien für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt zuständig ist;

Or. en

Änderungsantrag 165
Martin Hojsík, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) einem Ausschuss für sozioökonomische Analyse (im Folgenden „SEAC“), der für die Ausarbeitung von Stellungnahmen der Agentur zu den sozioökonomischen Auswirkungen möglicher gesetzgeberischer Maßnahmen zu Stoffen zuständig ist;	d) einem Ausschuss für sozioökonomische Analyse (im Folgenden „SEAC“), der für die Ausarbeitung von Stellungnahmen der Agentur zu den sozioökonomischen Auswirkungen möglicher gesetzgeberischer Maßnahmen zu Stoffen ***und ihren Gemischen*** zuständig ist;

Or. en

Änderungsantrag 166
Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Ewa Kopacz, Hanna Gronkiewicz-Waltz, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ha) einem Forum akkreditierter Interessenträger gemäß Artikel 41a, durch das Beziehungen zu allen Interessenträgern strukturiert und gestärkt werden sollen und es seinen Mitgliedern ermöglicht werden soll, zu den Aufgaben der Agentur beizutragen; bei der Einleitung ihrer Bewertungen bemüht sich die Agentur mittels eines öffentlichen Aufrufs zur Datenübermittlung um den Beitrag und die Stellungnahme interessierter Kreise, insbesondere, um die Übermittlung von nutzungs- bzw. anwendungsspezifischen Daten zu erwirken, die Risikobewertungen mit einem hohen Maß an Spezifität ermöglichen.

Or. en

Begründung

Es wäre sinnvoll, Erwartungen im Hinblick auf die systematische Einbeziehung aller Interessenträger in die Überprüfung der Gefahren und Risikobewertungen der Agentur festzulegen.

Änderungsantrag 167
Dimitris Tsiodras, Dennis Radtke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ja) einem Beurteilungsgremium, das über Einwände (Überprüfungsanträge) gegen Stellungnahmen oder Entscheidungen der Agentur, auch ihrer Ausschüsse, entscheidet, wenn in den sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union kein Rechtsbehelf vorgesehen ist.

Or. en

Begründung

Hinzufügung von Mandaten für ein Überprüfungsgremium und ein Forum der Dateneigner gemäß der Beschreibung in den Vorschlägen für einen neuen Artikel 25a.

Änderungsantrag 168
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) zwei vom Europäischen Parlament ernannten ***sachverständigen*** Personen.	c) zwei vom Europäischen Parlament ernannten ***unabhängigen*** Personen.

Or. en

Begründung

Angleichung an Artikel 79 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung).

Änderungsantrag 169
Martin Hojsík, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) zwei vom Europäischen Parlament ernannten ***sachverständigen*** Personen.	c) zwei vom Europäischen Parlament ernannten Personen.

Or. en

Begründung

Angleichung an Buchstabe b.

Änderungsantrag 170
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Vertreter der Mitgliedstaaten, die Vertreter der Kommission und die vom Europäischen Parlament benannten ***sachverständigen*** Personen sind stimmberechtigt. Die von der Kommission ernannten Personen, die Interessenträger vertreten, sind nicht stimmberechtigt.	(2) Die Vertreter der Mitgliedstaaten, die Vertreter der Kommission und die vom Europäischen Parlament benannten ***unabhängigen*** Personen sind stimmberechtigt. Die von der Kommission ernannten Personen, die Interessenträger vertreten, sind nicht stimmberechtigt.

Or. en

Begründung

Angleichung an Artikel 79 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung).

Änderungsantrag 171
Martin Hojsík, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Vertreter der Mitgliedstaaten, die Vertreter der Kommission und die vom Europäischen Parlament benannten ***sachverständigen*** Personen sind stimmberechtigt. Die von der Kommission ernannten Personen, die Interessenträger vertreten, sind nicht stimmberechtigt.	(2) Die Vertreter der Mitgliedstaaten, die Vertreter der Kommission und die vom Europäischen Parlament benannten Personen sind stimmberechtigt. Die von der Kommission ernannten Personen, die Interessenträger vertreten, sind nicht stimmberechtigt.

Or. en

Änderungsantrag 172
Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Ersetzung von Tierversuchen,

Or. en

Begründung

Es ist logisch und angemessen, vorzusehen, dass der Verwaltungsrat über Fachkenntnisse im Bereich tierversuchsfreie Methoden verfügt, zumal eines der Ziele der Agentur darin besteht, tierversuchsfreie Methoden zu fördern.

Änderungsantrag 173
Dimitris Tsiodras, Dennis Radtke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Ersetzung von Tierversuchen,

Or. en

Begründung

Der Verwaltungsrat sollte über eigenes Fachwissen über tierversuchsfreie Ansätze verfügen. Diese Ergänzung trägt der zunehmenden Bedeutung von Expertendiskussionen über tierversuchsfreie Methoden Rechnung, was in Einklang mit dem Kernauftrag der ECHA, den Zielen im Rahmen der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit und dem im Juli 2025 veröffentlichten Aktionsplan für Chemikalien steht. Sie steht auch in Einklang mit den hinsichtlich derartiger Fachkenntnisse bestehenden Anforderungen an die wissenschaftlichen Ausschüsse, einschließlich des SCCS.

Änderungsantrag 174
Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eb) Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.

Or. en

Begründung

Da die ECHA Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz festlegen wird, sollte der Verwaltungsrat über einschlägige wissenschaftliche Fachkenntnisse verfügen. Die Sicherheit

am Arbeitsplatz sollte daher in die Gruppe der Interessenträger in Artikel 6 Absatz 3 aufgenommen werden.

Änderungsantrag 175
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden auf der Grundlage ihrer Kenntnisse und einschlägigen Erfahrungen auf dem Gebiet der Chemikaliensicherheit oder der Chemikalienregulierung unter Berücksichtigung einschlägiger Management-, Verwaltungs- und Haushaltskompetenzen ernannt. ***Im Einklang mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen streben alle Parteien, die Mitglieder des Verwaltungsrats nominieren und ernennen, ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis im Verwaltungsrat an.*** Mitglieder, Stellvertreter und Beobachter der Ausschüsse und des Forums oder ihrer Arbeitsgruppen können nicht Mitglieder des Verwaltungsrats werden.	(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden auf der Grundlage ihrer Kenntnisse und einschlägigen Erfahrungen auf dem Gebiet der Chemikaliensicherheit oder der Chemikalienregulierung unter Berücksichtigung einschlägiger Management-, Verwaltungs- und Haushaltskompetenzen ernannt. Mitglieder, Stellvertreter und Beobachter der Ausschüsse und des Forums oder ihrer Arbeitsgruppen können nicht Mitglieder des Verwaltungsrats werden.

Or. en

Änderungsantrag 176
Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden auf der Grundlage ihrer Kenntnisse und einschlägigen Erfahrungen auf dem Gebiet der Chemikaliensicherheit oder der Chemikalienregulierung unter	(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden auf der Grundlage ihrer Kenntnisse und einschlägigen Erfahrungen auf dem Gebiet der Chemikaliensicherheit oder der Chemikalienregulierung unter

Berücksichtigung einschlägiger Management-, Verwaltungs- und Haushaltskompetenzen ernannt. Im Einklang mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung ***von Männern und Frauen*** streben alle Parteien, die Mitglieder des Verwaltungsrats nominieren und ernennen, ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis im Verwaltungsrat an. Mitglieder, Stellvertreter und Beobachter der Ausschüsse und des Forums oder ihrer Arbeitsgruppen können nicht Mitglieder des Verwaltungsrats werden.	Berücksichtigung einschlägiger Management-, Verwaltungs- und Haushaltskompetenzen ernannt. Im Einklang mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung ***aller Geschlechter*** streben alle Parteien, die Mitglieder des Verwaltungsrats nominieren und ernennen, ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis im Verwaltungsrat an. Mitglieder, Stellvertreter und Beobachter der Ausschüsse und des Forums oder ihrer Arbeitsgruppen können nicht Mitglieder des Verwaltungsrats werden.

Or. en

Änderungsantrag 177
Martin Hojsík, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden auf der Grundlage ihrer Kenntnisse und einschlägigen Erfahrungen auf dem Gebiet der Chemikaliensicherheit oder der Chemikalienregulierung unter Berücksichtigung ***einschlägiger*** Management-, Verwaltungs- und Haushaltskompetenzen ernannt. Im Einklang mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen streben alle Parteien, die Mitglieder des Verwaltungsrats nominieren und ernennen, ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis im Verwaltungsrat an. Mitglieder, Stellvertreter und Beobachter der Ausschüsse und des Forums oder ihrer Arbeitsgruppen können nicht Mitglieder des Verwaltungsrats werden.	(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden auf der Grundlage ihrer Kenntnisse und einschlägigen Erfahrungen auf dem Gebiet der Chemikaliensicherheit oder der Chemikalienregulierung unter ***gebührender*** Berücksichtigung ***ihrer*** Management-, Verwaltungs- und Haushaltskompetenzen ernannt. Im Einklang mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen streben alle Parteien, die Mitglieder des Verwaltungsrats nominieren und ernennen, ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis im Verwaltungsrat an. Mitglieder, Stellvertreter und Beobachter der Ausschüsse und des Forums oder ihrer Arbeitsgruppen können nicht Mitglieder des Verwaltungsrats werden.

Or. en

Begründung

Der Verwaltungsrat ist das Leitungsgremium der Agentur. Er hat eine Aufsichtsfunktion mit allgemeiner Verantwortung für haushalts- und planungsbezogene Angelegenheiten, weshalb Managementkompetenzen bei der Auswahl seiner Mitglieder ein wichtiger Aspekt sein sollten.

Änderungsantrag 178
Martin Hojsík, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Alle Parteien, die Mitglieder des Verwaltungsrats benennen und ernennen, sehen davon ab, Personen als Mitglieder des Verwaltungsrats zu benennen oder zu ernennen, wenn auf der Grundlage einer Analyse im Einklang mit der vom Verwaltungsrat gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e dieser Verordnung angenommenen Strategie für Interessenkonflikte hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass in Bezug auf diese Person ein Interessenkonflikt besteht oder entstehen könnte.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll die Umsetzung der Strategie zur Unterbindung von Interessenkonflikten präzisiert werden.

Änderungsantrag 179
Majdouline Sbai

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Alle Parteien, die Mitglieder des Verwaltungsrats benennen und ernennen, sehen davon ab, eine Person als Mitglied des Verwaltungsrats zu benennen oder zu

	ernennen, wenn aufgrund einer Beurteilung Grund zu der Annahme besteht, dass in Bezug auf diese Person ein Interessenkonflikt besteht oder entstehen könnte. Diese Parteien nehmen die Kriterien der Agentur in Bezug auf Interessenkonflikte in ihre Beurteilung auf.

Or. en

Begründung

Mitglieder des Verwaltungsrats müssen Interessenkonflikte tunlichst vermeiden. Für alle Parteien sollten dieselben Regeln gelten. Es sollte ausdrücklich auf die Kriterien verwiesen werden, die die Agentur für eine solche Beurteilung entwickelt hat.

Änderungsantrag 180
Martin Hojsík, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) knüpft im Einvernehmen mit der Kommission geeignete Kontakte zwischen der Agentur und einschlägigen Interessenverbänden;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Straffung des Textes, da die Aufgabe offenbar bereits in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe g erfasst ist.

Änderungsantrag 181
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe m

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
m) erlässt im Einvernehmen mit der Kommission geeignete	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Durchführungsbestimmungen zu Artikel 110 des Statut der Beamten der Europäischen Union der Verordnung Nr. 31 (EWG), 11 (EAG);	

Or. en

Begründung

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 182
Martin Hojsík, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe s

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
s) nimmt die Geschäftsordnung der Ausschüsse und ***auf Vorschlag*** des Forums ***die Geschäftsordnung des Forums gemäß Artikel 17 Absatz 5*** an;	s) nimmt die Geschäftsordnung der Ausschüsse und des Forums an;

Or. en

Begründung

Keine inhaltliche, sondern eine redaktionelle Änderung, da sich Artikel 17 Absatz 5 nur auf die Regeln des Forums und nicht auch auf die der Ausschüsse bezieht, die in dem vorgeschlagenen Buchstaben s ebenfalls behandelt werden.

Änderungsantrag 183
Martin Hojsík, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe y

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
y) erlässt die praktischen Modalitäten für die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates[28]**,** einschließlich der Widerspruchs- oder Rechtsmittelverfahren gegen eine partielle oder vollständige Ablehnung eines Antrags	y) erlässt die praktischen Modalitäten für die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates[28] einschließlich der Widerspruchs- oder Rechtsmittelverfahren gegen eine partielle oder vollständige Ablehnung eines Antrags

auf vertrauliche Behandlung;	auf vertrauliche Behandlung; ***mit diesen praktischen Modalitäten wird ein möglichst umfassender Zugang zu den in ihrem Besitz befindlichen Dokumenten sichergestellt und die Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] eingehalten;***
	[1a] Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Union (ABl. L 264 vom 25.9.2006, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1367/oj).
[28] Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2001/1049/oj).	[28] Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2001/1049/oj).

Or. en

Änderungsantrag 184
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für Beschlüsse des Verwaltungsrats ist die Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 185
Martin Hojsík, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Äußert die Kommission ***ernsthafte*** Bedenken zu einem dem Verwaltungsrat vorgelegten Beschlussvorschlag zu Fragen im Zusammenhang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission über die Rahmenfinanzregelung für dezentrale Regulierungsagenturen[29]oder dem Statut und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Verordnung Nr. 31 (EWG), 11 (EAG), so vertagt der Verwaltungsrat die Annahme des Beschlusses. Innerhalb von 15 Tagen ***überprüft*** der Verwaltungsrat den Vorschlag und nimmt ihn, eventuell in geänderter Fassung, in zweiter Lesung entweder mit einer Zweidrittelmehrheit***, die die Vertreter der Kommission einschließt,*** oder einer ***Vier-Fünftel-Mehrheit*** der Vertreter der Mitgliedstaaten an.	(3) Äußert die Kommission ***erhebliche*** Bedenken zu einem dem Verwaltungsrat vorgelegten Beschlussvorschlag zu Fragen im Zusammenhang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715[29] der Kommission über die Rahmenfinanzregelung für dezentrale Regulierungsagenturen oder dem Statut und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Verordnung Nr. 31 (EWG), 11 (EAG), so vertagt der Verwaltungsrat die Annahme des Beschlusses. Innerhalb von 15 Tagen ***prüft*** der Verwaltungsrat den Vorschlag ***erneut*** und nimmt ihn, eventuell in geänderter Fassung, in zweiter Lesung entweder mit einer Zweidrittelmehrheit ***aller stimmberechtigten Mitglieder*** oder einer ***Vierfünftelmehrheit*** der Vertreter der Mitgliedstaaten an.
[29] Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1, http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/715/oj).	[29] Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1, ***ELI:*** http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/715/oj).

Or. en

Begründung

Mit dem Vorschlag wird ein Vetorecht der Kommission eingeführt, mit dem sie im Vergleich zu anderen Vertretern im Verwaltungsrat mehr Macht erhält. Die Streichung der spezifischen

Bezugnahme wäre eine bessere Lösung, um ein ausgewogenes Ergebnis zu erzielen. Das gilt insbesondere, wenn die etwaigen Gründe für Einwände nicht angegeben werden.

Änderungsantrag 186
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Direktor der Agentur wird vom Verwaltungsrat auf der Grundlage einer von der Kommission im Anschluss an eine Aufforderung zur Interessensbekundung im Amtsblatt der Europäischen Union, in anderen regelmäßig erscheinenden Veröffentlichungen oder im Internet vorgeschlagenen Liste von Bewerbern ernannt. Das Auswahlverfahren ***ist*** offen und transparent ***und entspricht den Grundsätzen der Gleichbehandlung und eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses***.	(2) Der Direktor der Agentur wird vom Verwaltungsrat auf der Grundlage einer von der Kommission im Anschluss an eine Aufforderung zur Interessensbekundung im Amtsblatt der Europäischen Union, in anderen regelmäßig erscheinenden Veröffentlichungen oder im Internet vorgeschlagenen Liste von Bewerbern ernannt. Das Auswahlverfahren ***muss*** offen und transparent ***sein***.

Or. en

Änderungsantrag 187
Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Unbeschadet der Befugnisse der Kommission und des Verwaltungsrats übt der Exekutivdirektor sein Amt unabhängig aus und fordert keine Weisungen von Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union oder von Regierungen oder anderen öffentlichen und privaten Stellen an oder nimmt solche entgegen. Der Exekutivdirektor erstattet dem Europäischen Parlament oder dem Rat Bericht über die Wahrnehmung der	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung, wenn er von dem jeweiligen Organ dazu aufgefordert wird.

Or. en

Änderungsantrag 188
Ondřej Knotek, Mathilde Androuët, Marie-Luce Brasier-Clain, Viktória Ferenc, Anne-Sophie Frigout, Jana Nagyová, Antonín Staněk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 5 – Buchstabe q

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
q) Ausarbeitung eines konsolidierten jährlichen Tätigkeitsberichts über die Tätigkeiten der Agentur und Vorlage beim Verwaltungsrat zur Bewertung;	q) Ausarbeitung eines konsolidierten jährlichen Tätigkeitsberichts über die Tätigkeiten der Agentur***, nach Möglichkeit mit messbaren Kriterien in Bezug auf ihre Tätigkeiten und Erfolge,*** und Vorlage ***des Berichts*** beim Verwaltungsrat zur Bewertung;

Or. en

Änderungsantrag 189
Ondřej Knotek, Mathilde Androuët, Marie-Luce Brasier-Clain, Viktória Ferenc, Anne-Sophie Frigout, Jana Nagyová, Antonín Staněk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 5 – Buchstabe s

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
s) Erstellung des in Artikel 28 genannten vorläufigen Entwurfs eines Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Agentur und Ausführung des Haushaltsplans der Agentur.	s) Erstellung des in Artikel 28 genannten vorläufigen Entwurfs eines Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Agentur und Ausführung des Haushaltsplans der Agentur ***unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Kostenwirksamkeit, wonach der höchstmögliche Ertrag bei möglichst geringer Ressourcennutzung erzielt werden muss, ohne dass die Qualität der Ergebnisse darunter leidet***.

Or. en

Änderungsantrag 190
Ondřej Knotek, Mathilde Androuët, Marie-Luce Brasier-Clain, Viktória Ferenc, Anne-Sophie Frigout, Jana Nagyová, Antonín Staněk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Exekutivdirektor ist für alle Personalangelegenheiten zuständig, für die eine Befugnis gemäß Artikel 9 Absatz 2 übertragen wurde. Bei der Einstellung des Personals der Agentur ***fördert*** der Exekutivdirektor ***Vielfalt und Inklusion und strebt ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis und*** eine breite geografische Vertretung ***an***.	(6) Der Exekutivdirektor ist für alle Personalangelegenheiten zuständig, für die eine Befugnis gemäß Artikel 9 Absatz 2 übertragen wurde. Bei der Einstellung des Personals der Agentur ***räumt*** der Exekutivdirektor ***dem Grundsatz der Kompetenz und fachlichen Eignung Vorrang ein. Nur auf dieser Grundlage können anschließend auch andere Faktoren wie*** eine breite geografische Vertretung ***und ähnliche Erwägungen berücksichtigt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 191
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Exekutivdirektor ist für alle Personalangelegenheiten zuständig, für die eine Befugnis gemäß Artikel 9 Absatz 2 übertragen wurde. Bei der Einstellung des Personals der Agentur ***fördert*** der Exekutivdirektor ***Vielfalt und Inklusion und strebt ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis und*** eine breite geografische Vertretung ***an***.	(6) Der Exekutivdirektor ist für alle Personalangelegenheiten zuständig, für die eine Befugnis gemäß Artikel 9 Absatz 2 übertragen wurde. Bei der Einstellung des Personals der Agentur ***sorgt*** der Exekutivdirektor ***für*** eine breite geografische Vertretung ***und stellt sicher, dass Vertreter aller Mitgliedstaaten an der Tätigkeit der Agentur mitwirken***.

Or. en

Änderungsantrag 192
Martin Hojsík, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Der Exekutivdirektor sorgt für einen nach psychologischen Maßstäben gesunden Arbeitsplatz, indem er Maßnahmen zur Förderung der psychischen Gesundheit am Arbeitsplatz gebührend berücksichtigt.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit der Richtlinie 89/391/EWG sollte der Exekutivdirektor, der für das Tagesgeschäft der ECHA zuständig ist, in Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Führungskräften prüfen und bewerten, wie das psychische Wohlbefinden der Bediensteten verbessert werden kann, sich mögliche Risiken verhindern und bewältigen lassen und das Stressniveau gesenkt werden kann, unter anderem durch die Schulung von Führungskräften, die Erteilung klarer Aufgaben, die Unterstützung gesundheitsfördernder Interaktionen, persönliches Engagement oder die Einführung von Tagen, an denen Haustiere mitgebracht werden dürfen.

Änderungsantrag 193
Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Ausschuss der Agentur nimmt die ***ihm gemäß den*** sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union ***übertragenen Aufgaben wahr***.	(1) Jeder Ausschuss der Agentur nimmt die ***Aufgaben wahr, die ihm im Rahmen der*** sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union ***übertragen wurden und auf unabhängiger wissenschaftlicher Literatur beruhen***.

Or. en

Änderungsantrag 194
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) allen anderen Themen im Zusammenhang mit den Gefahren, Risiken und der sicheren Verwendung ***chemischer Stoffe*** als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen im Sinne von Artikel 3 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, die nicht bereits durch Absatz 1 oder Absatz 2 Buchstabe a abgedeckt sind.	b) allen anderen Themen im Zusammenhang mit den Gefahren, Risiken und der sicheren Verwendung ***von Stoffen*** als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen im Sinne von Artikel 3 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, die nicht bereits durch Absatz 1 oder Absatz 2 Buchstabe a abgedeckt sind.

Or. en

Begründung

Die Verwendung des Begriffs „Stoffe“ wird empfohlen, um die Übereinstimmung mit den Begriffsbestimmungen und der Terminologie der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) zu wahren.

Änderungsantrag 195
Martin Hojsík, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Das Europäische Parlament oder ein Mitgliedstaat kann von der Agentur zu Angelegenheiten in den Bereichen ihres Auftrags ein wissenschaftliches Gutachten anfordern.Dem entsprechenden Antrag sind Hintergrundinformationen beizufügen, in denen das zu behandelnde wissenschaftliche Problem und das Unionsinteresse erläutert werden.
	Die Agentur kann einen Antrag auf ein Gutachten in Absprache mit dem ersuchenden Organ oder dem/den ersuchenden Mitgliedstaat(en) ablehnen

	oder Änderungen an dem Antrag vorschlagen. Der ersuchenden Einrichtung bzw. dem/den ersuchenden Mitgliedstaat(en) werden die Gründe für die Ablehnung mitgeteilt.

Or. en

Begründung

Im Vergleich zum Allgemeinen Lebensmittelrecht, in dem mögliche Gründe für eine Ablehnung durch die Agentur aufgeführt sind, erhält die Agentur durch die Änderung mehr Flexibilität, sofern sie ihr Handeln begründet.

Änderungsantrag 196
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Jeder Mitgliedstaat benennt ***zwei*** Kandidaten für die Mitgliedschaft im RAC und kann bis zu ***zwei*** weitere Kandidaten benennen.	Jeder Mitgliedstaat benennt ***einen*** Kandidaten für die Mitgliedschaft im RAC und kann bis zu ***drei*** weitere Kandidaten benennen.

Or. en

Änderungsantrag 197
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Jeder Mitgliedstaat benennt ***zwei*** Kandidaten für die Mitgliedschaft im SEAC und kann bis zu ***zwei*** weitere Kandidaten benennen.	Jeder Mitgliedstaat benennt ***einen*** Kandidaten für die Mitgliedschaft im SEAC und kann bis zu ***drei*** weitere Kandidaten benennen.

Or. en

Änderungsantrag 198
Martin Hojsík, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats unterstützt die Agentur diesen Mitgliedstaat bei der Ermittlung möglicher Kandidaten für die Benennung durch diesen Mitgliedstaat gemäß den Absätzen 1 und 2.

Or. en

Begründung

Einige Mitgliedstaaten benötigen unter Umständen Unterstützung durch die Agentur bei der Auswahl ihres Bewerbers auf der Grundlage des erforderlichen besonderen Fachwissens.

Änderungsantrag 199
Martin Hojsík, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Jeder Mitgliedstaat ernennt ein Mitglied des BPC und kann ein stellvertretendes Mitglied des BPC ernennen. Die Mitglieder des BPC werden auf der Grundlage ihrer Rolle und Erfahrung bei der Erfüllung der dem BPC übertragenen Aufgaben ernannt ***und können bei einer zuständigen Behörde beschäftigt sein***.	(4) Jeder Mitgliedstaat ernennt ein Mitglied des BPC und kann ein stellvertretendes Mitglied des BPC ernennen. Die Mitglieder des BPC werden auf der Grundlage ihrer Rolle und Erfahrung bei der Erfüllung der dem BPC übertragenen Aufgaben ernannt.

Or. en

Begründung

Dieses Mitglied kann zwar bei einer zuständigen Behörde, aber dort nicht nur für den BPC tätig sein, weshalb der Zusatz nicht erforderlich ist.

Änderungsantrag 200
Majdouline Sbai

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats unterstützt die Agentur diesen Mitgliedstaat bei der Ermittlung möglicher zufriedenstellender Kandidaten für die Benennung durch diesen Mitgliedstaat gemäß den Absätzen 1, 2 und 3. Die Mitgliedstaaten sind jedoch weiterhin verpflichtet, einen Kandidaten zu benennen.

Or. en

Begründung

Zwar sollte vorgesehen werden, dass die Agentur die Mitgliedstaaten auf Antrag dabei unterstützt, geeignete Kandidaten für die Benennung zu finden, doch sollte klargestellt werden, dass die Zuständigkeit für die Benennung weiterhin bei den Mitgliedstaaten liegt.

Änderungsantrag 201
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats leistet die Agentur gemäß Artikel 16 Absatz 4 Hilfestellung bei der Ermittlung von Kandidaten mit einschlägigem Fachwissen für die Ernennung gemäß den Absätzen 1 bis 4 des vorliegenden Artikels.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung sollen Mitgliedstaaten unterstützt werden, die Schwierigkeiten bei der Ermittlung hinreichend qualifizierter Bewerber hatten, während gleichzeitig die Aufgabe der

Agentur eindeutig auf die Ermittlung einschlägiger Fachkenntnisse beschränkt bleibt und die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Beurteilung und Ernennung gewahrt wird.

Änderungsantrag 202
Martin Hojsík, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitglieder des SCCS werden vom Verwaltungsrat aus einer Liste geeigneter ***Kandidaten*** ernannt, die im ***Anschluss an eine*** von der Agentur ***veröffentlichte*** Aufforderung zur Interessenbekundung ***erstellt wird***.	Die Mitglieder des SCCS werden vom Verwaltungsrat aus einer ***vom Exekutivdirektor erstellten*** Liste geeigneter ***Bewerber ausgewählt und*** ernannt***. Die Liste wird auf der Grundlage der Bewerbungen erstellt***, die im ***Rahmen einer*** von der Agentur ***veröffentlichten*** Aufforderung zur Interessenbekundung ***eingegangen sind, und umfasst mindestens die doppelte Anzahl von Bewerbern, die für die Besetzung der Stellen im SCCS erforderlich sind, sowie deren Fachkenntnisse***.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird das Verfahren für die Ernennung und Auswahl der Mitglieder des SCCS präzisiert und an das Verfahren für die Auswahl und Ernennung der Mitglieder der wissenschaftlichen Gremien und des Ausschusses der EFSA im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 über das allgemeine Lebensmittelrecht angeglichen.

Änderungsantrag 203
Dennis Radtke, Dimitris Tsiodras

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) ***Expositions- und Risikobewertung,***	iv) ***Expositionsbewertung;***

Or. en

Änderungsantrag 204
Dennis Radtke, Dimitris Tsiodras

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a – Ziffer v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) ***alternative*** Prüfmethoden und neu entstehende Methoden, einschließlich neuer konzeptioneller Methoden und In-vitro- oder In-silico-Techniken,	v) ***tierversuchsfreie*** Prüfmethoden und neu entstehende Methoden, einschließlich neuer konzeptioneller Methoden und In-vitro- oder In-silico-Techniken,

Or. en

Änderungsantrag 205
Martin Hojsík, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a – Ziffer v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) ***alternative Prüfmethoden*** und neu entstehende Methoden, einschließlich neuer konzeptioneller Methoden und In-vitro- oder In-silico-Techniken,	v) ***tierversuchsfreie Ansätze*** und neu entstehende Methoden, einschließlich neuer konzeptioneller Methoden und In-vitro- oder In-silico-Techniken,

Or. en

Änderungsantrag 206
Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a – Ziffer v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) ***alternative Prüfmethoden*** und neu entstehende Methoden, einschließlich neuer konzeptioneller Methoden und In-vitro- oder In-silico-Techniken,	v) ***tierversuchsfreie Methoden*** und neu entstehende Methoden, einschließlich neuer konzeptioneller Methoden und In-vitro- oder In-silico-Techniken,

Or. en

Änderungsantrag 207
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a – Ziffer vi a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	via) Sicherheitsbewertung von Nanomaterialien,

Or. en

Begründung

Da Nanomaterialien immer häufiger in Kosmetika verwendet werden und spezifische wissenschaftliche Herausforderungen damit verbunden sind, ist es angemessen und zukunftsorientiert, Kompetenz im Bereich der Sicherheitsbewertung von Nanomaterialien ausdrücklich als Kriterium für die Mitgliedschaft im SCCS festzulegen.

Änderungsantrag 208
Martin Hojsík, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a – Ziffer vi a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	via) Sicherheitsbewertung von Nanomaterialien,

Or. en

Änderungsantrag 209
Dennis Radtke, Dimitris Tsiodras

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a – Ziffer vi a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	via) Bewertung von Nanomaterialien,

Or. en

Änderungsantrag 210
Dennis Radtke, Dimitris Tsiodras

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a – Ziffer vi b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	vib) Gruppen/Cluster

Or. en

Änderungsantrag 211
Dennis Radtke, Dimitris Tsiodras

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a – Ziffer vi c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	vic) rechnergestützte Toxikologie

Or. en

Änderungsantrag 212
Martin Hojsík, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Unabhängigkeit und Nichtvorliegen von Interessenkonflikten**.**	b) Unabhängigkeit und Nichtvorliegen von Interessenkonflikten ***im Einklang mit den gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e erlassenen Vorschriften***

Or. en

Änderungsantrag 213
Martin Hojsík, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der SCCS besteht aus höchstens 20 Mitgliedern.	Der SCCS besteht aus höchstens 20 Mitgliedern. ***Der Exekutivdirektor kann dem Verwaltungsrat je nach seiner Arbeitsbelastung eine Anpassung der Zahl der Mitglieder des SCCS vorschlagen.***

Or. en

Änderungsantrag 214
Dennis Radtke, Dimitris Tsiodras

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der SCCS ***besteht*** aus höchstens 20 Mitgliedern.	Der SCCS ***setzt sich*** aus höchstens 20 Mitgliedern ***zusammen, und für jedes Fachgebiet werden mindestens zwei Mitglieder benannt***.

Or. en

Änderungsantrag 215
Martin Hojsík, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Mitgliedstaaten benennen oder ernennen keine Mitglieder der Ausschüsse und des Forums, und der Verwaltungsrat ernennt keine Mitglieder der Ausschüsse und des Forums, wenn unter anderem auf der Grundlage einer Analyse und der gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e erlassenen Vorschriften

hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass ein Interessenkonflikt besteht.

Or. en

Begründung

Folgt der allgemeinen Ausrichtung des Rates, die eine Schutzklausel für vermutete oder bekannte Interessenkonflikte vorsieht.

Änderungsantrag 216
Dimitris Tsiodras, Dennis Radtke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Mitgliedstaaten benennen oder ernennen keine Mitglieder der Ausschüsse, und der Verwaltungsrat ernennt keine Mitglieder der Ausschüsse, wenn unter anderem auf der Grundlage einer Analyse hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass ein Interessenkonflikt besteht.

Or. en

Begründung

Der vorgeschlagene Text schafft mehr Klarheit, indem eindeutig darauf hingewiesen wird, dass Interessenkonflikte bei Ernennungen durch die Mitgliedstaaten oder den Verwaltungsrat der ECHA vermieden werden sollte. Letzteres würde für den SCCS gelten, dessen Mitglieder vom Verwaltungsrat aus einer Liste geeigneter Bewerber ernannt werden, die im Anschluss an eine von der Agentur gemäß Artikel 14 Absatz 5 veröffentlichte Aufforderung zur Interessenbekundung erstellt wird.

Änderungsantrag 217
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(5a) Ernennungen für die Mitgliedschaft in den Ausschüssen sind ausgeschlossen, wenn eine Analyse hinreichende Gründe für einen Interessenkonflikt ergibt, unabhängig davon, ob die Ernennung durch die Mitgliedstaaten oder den Verwaltungsrat erfolgt.

Or. en

Begründung

In den Ernennungsverfahren muss sichergestellt werden, dass keine Interessenkonflikte vorliegen, unabhängig davon, ob die Mitglieder von den Mitgliedstaaten oder vom Verwaltungsrat der ECHA ernannt werden. Im Fall des Wissenschaftlichen Ausschusses für Verbrauchersicherheit ernennt der Verwaltungsrat Mitglieder aus einer Gruppe von Bewerbern, die im Rahmen einer von der Agentur gemäß Artikel 14 Absatz 5 veröffentlichten Aufforderung zur Interessenbekundung ermittelt wurden.

Änderungsantrag 218
Dimitris Tsiodras, Dennis Radtke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitglieder aller Ausschüsse decken ein breites Spektrum an einschlägigem Fachwissen ab. Die Ausschüsse können zusätzliche Mitglieder kooptieren, die auf der Grundlage ihrer spezifischen Kompetenz ausgewählt werden. Die Höchstzahl der kooptierten Mitglieder des RAC, des SEAC und des SCCS wird vom Verwaltungsrat auf der Grundlage eines Vorschlags des Exekutivdirektors unter Berücksichtigung der Arbeitsbelastung der Ausschüsse, der Art des erforderlichen Fachwissens und der Verfügbarkeit von Finanzmitteln festgelegt und angepasst. Der MSC und der BPC können bis zu fünf weitere Mitglieder kooptieren.	(6) Die Mitglieder aller Ausschüsse decken ein breites Spektrum an einschlägigem Fachwissen ab***, einschließlich Kenntnissen in den Bereichen Toxizität für den Menschen, Umweltsicherheitsbewertung und tierversuchsfreie Ansätze***. Die Ausschüsse können zusätzliche Mitglieder kooptieren, die auf der Grundlage ihrer spezifischen Kompetenz ausgewählt werden. Die Höchstzahl der kooptierten Mitglieder des RAC, des SEAC und des SCCS wird vom Verwaltungsrat auf der Grundlage eines Vorschlags des Exekutivdirektors unter Berücksichtigung der Arbeitsbelastung der Ausschüsse, der Art des erforderlichen Fachwissens und der Verfügbarkeit von Finanzmitteln festgelegt und angepasst. Der MSC und der BPC können bis zu fünf weitere Mitglieder kooptieren.

Or. en

Begründung

Alle Ausschüsse sollten internes Fachwissen in die Bewertung der Sicherheit von Mensch und Umwelt sowie tierversuchsfreie Ansätze einbeziehen, die den Prioritäten von Artikel 1 der REACH-Verordnung entsprechen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Ausschüsse die Aufgaben und Ziele der Agentur wirksam unterstützen können.

Änderungsantrag 219
Martin Hojsík, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Mitgliedstaaten stellen den von ihnen benannten oder ernannten Ausschussmitgliedern geeignete wissenschaftliche und technische Ressourcen zur Verfügung und erleichtern die Tätigkeit der Ausschüsse und ihrer Arbeitsgruppen.	(9) Die Mitgliedstaaten stellen den von ihnen benannten oder ernannten Ausschussmitgliedern geeignete wissenschaftliche und technische Ressourcen zur Verfügung***, ermöglichen ihnen die tatsächliche Teilnahme*** und erleichtern die Tätigkeit der Ausschüsse und ihrer Arbeitsgruppen.

Or. en

Begründung

Da auch Hybrid-Sitzungen abgehalten werden können, ist es von entscheidender Bedeutung, dass alle Experten im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Aufgaben angemessen ausgestattet sind.

Änderungsantrag 220
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Mitglieder des RAC, des SEAC und des SCCS sind unabhängig und dürfen Weisungen von einer Regierung, einem Organ, einer Einrichtung oder jeder anderen Stelle weder einholen noch	(10) Die Mitglieder des RAC, des SEAC und des SCCS sind unabhängig und dürfen Weisungen von einer Regierung, einem Organ, einer Einrichtung oder jeder anderen Stelle weder einholen noch

entgegennehmen. Die Mitglieder des MSC und des BPC handeln im öffentlichen Interesse. Sie enthalten sich jeder Handlung, die mit ihrem Amt oder der Erfüllung ihrer Aufgaben unvereinbar ist.

entgegennehmen. Die Mitglieder des MSC und des BPC handeln im öffentlichen Interesse. Sie enthalten sich jeder Handlung, die mit ihrem Amt oder der Erfüllung ihrer Aufgaben unvereinbar ist. ***Die Verfahrensleitlinien des RAC werden vom Ausschuss selbst ausgearbeitet und können die Möglichkeit umfassen, die Beschlüsse der Arbeitsgruppen zur Abstimmung auf die Tagesordnung der Generalversammlung des Ausschusses zu setzen, falls dies erforderlich ist, um die Transparenz und Qualitätsbewertung sicherzustellen.***

Or. en

Änderungsantrag 221
Martin Hojsík, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Mitglieder des RAC, des SEAC und des SCCS sind unabhängig und dürfen Weisungen von einer Regierung, einem Organ, einer Einrichtung oder jeder anderen Stelle weder einholen noch entgegennehmen. Die Mitglieder des MSC und des BPC handeln im öffentlichen Interesse. Sie enthalten sich jeder Handlung, die mit ihrem Amt oder der Erfüllung ihrer Aufgaben unvereinbar ist.	(10) Die Mitglieder des RAC, des SEAC und des SCCS sind unabhängig und dürfen Weisungen von einer Regierung, einem Organ, einer Einrichtung oder jeder anderen Stelle weder einholen noch entgegennehmen. ***Diese Mitglieder sowie*** die Mitglieder des MSC und des BPC handeln im öffentlichen Interesse. Sie enthalten sich jeder Handlung, die mit ihrem Amt oder der Erfüllung ihrer Aufgaben unvereinbar ist.

Or. en

Änderungsantrag 222
Martin Hojsík, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die Mitglieder des RAC, des SEAC, des MSC und des BPC werden für eine Amtszeit von drei Jahren ***und die Mitglieder des SCCS für eine Amtszeit von fünf Jahren*** ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich.	(11) Die Mitglieder des RAC, des SEAC, des MSC***, des SCCS*** und des BPC werden für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll der SCCS neben die anderen ECHA-Ausschüsse gestellt werden, da im Vorschlag die Aufnahme des Gremiums in die ECHA vorgesehen ist.

Änderungsantrag 223
Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die Mitglieder des RAC, des SEAC, des MSC und des BPC werden für eine Amtszeit von drei Jahren ***und die Mitglieder des SCCS für eine Amtszeit von fünf Jahren*** ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich.	(11) Die Mitglieder des RAC, des SEAC, des MSC***, des SCCS*** und des BPC werden für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich.

Or. en

Begründung

Ziel ist es, im Einklang mit dem Grundsatz „Ein Stoff, eine Bewertung“ für gleiche Bedingungen in allen Ausschüssen zu sorgen. Zudem gibt es keine Begründung dafür, dass die Mitglieder des SCCS eine längere Amtszeit als die Mitglieder anderer Ausschüsse haben sollen.

Änderungsantrag 224
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Das betreffende Mitglied oder sein Arbeitgeber nach Absatz ***13*** erhält von der Agentur eine Vergütung gemäß der vom Verwaltungsrat nach befürwortender Stellungnahme der Kommission festgelegten Finanzregelung. Die Liste der Aufgaben, für die eine Vergütung gezahlt werden kann, wird vom Verwaltungsrat nach befürwortender Stellungnahme der Kommission erstellt. Erfüllt das betreffende Mitglied eine dieser Aufgaben nicht, so kann der Exekutivdirektor die Vergütung zurückhalten.	(15) Das betreffende Mitglied oder sein Arbeitgeber nach Absatz ***14*** erhält von der Agentur eine Vergütung gemäß der vom Verwaltungsrat nach befürwortender Stellungnahme der Kommission festgelegten Finanzregelung. Die Liste der Aufgaben, für die eine Vergütung gezahlt werden kann, wird vom Verwaltungsrat nach befürwortender Stellungnahme der Kommission erstellt. Erfüllt das betreffende Mitglied eine dieser Aufgaben nicht, so kann der Exekutivdirektor die Vergütung zurückhalten.

Or. en

Begründung

Redaktionelle Korrektur.

Änderungsantrag 225
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 14a
	Ernennung bei fehlenden Benennungen durch die Mitgliedstaaten
	Benennt ein Mitgliedstaat die nach dieser Verordnung erforderlichen Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder nicht innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt, zu dem die Benennung hätte erfolgen müssen, so ernennt das Europäische Parlament im Namen dieses Mitgliedstaats die Mitglieder, die zur Besetzung der freien Stellen erforderlich sind. Ernennungen gemäß Absatz 1 erfolgen auf der Grundlage nachgewiesener wissenschaftlicher und technischer Fachkenntnisse, die für die Aufgaben des jeweiligen Ausschusses

	relevant sind, und werden in transparenter Weise unter gebührender Berücksichtigung der geografischen Ausgewogenheit und unter Vermeidung von Interessenkonflikten vorgenommen. Die nach diesem Artikel ernannten Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie die von den Mitgliedstaaten ernannten Mitglieder und bleiben für die verbleibende Amtszeit im Amt.

Or. en

Änderungsantrag 226
Dimitris Tsiodras, Dennis Radtke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Exekutivdirektor oder ein Vertreter des Exekutivdirektors sowie die Vertreter der Kommission sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse und ihrer Arbeitsgruppen als Beobachter teilzunehmen. Interessenträger ***können*** im Einklang mit der Geschäftsordnung des Ausschusses ebenfalls als Beobachter zu den Sitzungen eingeladen werden.	(1) Der Exekutivdirektor oder ein Vertreter des Exekutivdirektors sowie die Vertreter der Kommission sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse und ihrer Arbeitsgruppen als Beobachter teilzunehmen. Interessenträger ***müssen*** im Einklang mit der Geschäftsordnung des Ausschusses ebenfalls als Beobachter zu den Sitzungen eingeladen werden. ***Darüber hinaus sind betroffene Unternehmen berechtigt, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, wenn ihr Fall behandelt wird, um einen Beitrag zu fallspezifischen Diskussionen zu leisten.***

Or. en

Begründung

Die Behörden müssen sich in den ECHA-Ausschüssen mit komplexen Sachverhalten befassen. Daher sollte sichergestellt werden, dass die betroffenen Unternehmen zu allen Sachverhalten, die für die Beschlüsse und/oder Stellungnahmen des Ausschusses relevant sind, angemessen konsultiert werden, wobei die Dynamik bei der Einbeziehung von Informationen in die Arbeit des Ausschusses und die Ergebnisse der Beratungen zu berücksichtigen ist.

Änderungsantrag 227
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Exekutivdirektor oder ein Vertreter des Exekutivdirektors sowie die Vertreter der Kommission sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse und ihrer Arbeitsgruppen als Beobachter teilzunehmen. Interessenträger ***können*** im Einklang mit der Geschäftsordnung des Ausschusses ebenfalls als Beobachter zu den Sitzungen eingeladen werden.	(1) Der Exekutivdirektor oder ein Vertreter des Exekutivdirektors sowie die Vertreter der Kommission sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse und ihrer Arbeitsgruppen als Beobachter teilzunehmen. Interessenträger ***müssen*** im Einklang mit der Geschäftsordnung des Ausschusses ebenfalls als Beobachter ***mit dem Recht, mündliche und schriftliche Diskussionsbeiträge zu liefern,*** zu den Sitzungen eingeladen werden.

Or. en

Begründung

In der ECHA-Grundverordnung müssen die in der Geschäftsordnung zu regelnden Bereiche festgelegt werden, wozu auch bindende Bestimmungen über die Teilnahme von Interessenträgern an Ausschusssitzungen gehören. Prüft ein Ausschuss einen Fall, der bestimmte Interessenträger betrifft, so müssen diese Interessenträger Beobachterstatus erhalten und das Recht haben, während der Erörterung ihres Falls mündliche und schriftliche Diskussionsbeiträge zu liefern.

Änderungsantrag 228
Volker Schnurrbusch, Anja Arndt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Exekutivdirektor oder ein Vertreter des Exekutivdirektors sowie die Vertreter der Kommission sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse und ihrer Arbeitsgruppen als Beobachter teilzunehmen. Interessenträger ***können*** im Einklang mit der Geschäftsordnung des Ausschusses ebenfalls als Beobachter zu den Sitzungen ***eingeladen werden***.	(1) Der Exekutivdirektor oder ein Vertreter des Exekutivdirektors sowie die ***der*** Vertreter der Kommission sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse und ihrer Arbeitsgruppen als Beobachter teilzunehmen. Interessenträger ***werden*** im Einklang mit der Geschäftsordnung des Ausschusses ebenfalls als Beobachter zu den Sitzungen

geladen.

Or. de

Änderungsantrag 229
Volker Schnurrbusch, Anja Arndt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei ***der*** Ausarbeitung einer Stellungnahme bemühen sich die Ausschüsse nach Kräften, zu einem Konsens unter ihren Mitgliedern zu gelangen. Die Stellungnahme enthält die Begründung für den Standpunkt des Ausschusses. Kann kein Konsens erzielt werden, so enthält die Stellungnahme den Standpunkt der Mehrheit der Mitglieder, die abweichenden Standpunkte und die jeweiligen Begründungen. Die Stellungnahme wird veröffentlicht.	(2) Bei Ausarbeitung einer Stellungnahme bemühen sich die Ausschüsse nach Kräften, zu einem Konsens unter ihren Mitgliedern zu gelangen. Die Stellungnahme enthält die Begründung für den Standpunkt des Ausschusses. Kann kein Konsens erzielt werden, so enthält die Stellungnahme den Standpunkt der Mehrheit der Mitglieder, die abweichenden Standpunkte und die jeweiligen Begründungen. Die ***ausführliche*** Stellungnahme wird veröffentlicht.

Or. de

Änderungsantrag 230
Martin Hojsík, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Sekretariat leistet wissenschaftliche und administrative Unterstützung für die technische und wissenschaftliche Arbeit der Ausschüsse.	(3) Das Sekretariat leistet wissenschaftliche und administrative Unterstützung für die technische und wissenschaftliche Arbeit der Ausschüsse ***und des Forums***.

Or. en

Änderungsantrag 231
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Jeder Ausschuss erarbeitet einen Vorschlag für die eigene Geschäftsordnung, der zur Annahme durch den Exekutivdirektor vorbereitet und anschließend vom Verwaltungsrat angenommen wird. Die Geschäftsordnungen des RAC ***und*** des SEAC ***bedürfen der Zustimmung der*** Vertreter der Kommission im Verwaltungsrat.	(4) Jeder Ausschuss erarbeitet einen Vorschlag für die eigene Geschäftsordnung, der zur Annahme durch den Exekutivdirektor vorbereitet und anschließend vom Verwaltungsrat angenommen wird. ***In Bezug auf*** die Geschäftsordnungen des RAC***,*** des SEAC ***und des SCCS konsultiert der Exekutivdirektor die*** Vertreter der Kommission im Verwaltungsrat***, wenn er diese Geschäftsordnungen für die Annahme im Verwaltungsrat vorbereitet***.

Or. en

Begründung

Der RAC, der SEAC und der SCCS sollen unabhängige wissenschaftliche und sozioökonomische Beratung leisten. Wenn gemäß dem Vorschlag der Kommission die Zustimmung von Vertretern der Kommission verlangt wird, besteht die Gefahr, dass gefühlt oder tatsächlich auf die Art und Weise der Meinungsbildung Einfluss genommen wird.

Änderungsantrag 232
Dimitris Tsiodras, Dennis Radtke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) In der Geschäftsordnung jedes Ausschusses werden die Verfahren für die Ersetzung und Kooptierung von Mitgliedern, die Einsetzung und Organisation von Arbeitsgruppen und die Übertragung bestimmter Aufgaben an diese Arbeitsgruppen festgelegt. In der Geschäftsordnung sind auch ein Dringlichkeitsverfahren für die Verabschiedung von Stellungnahmen und	(5) In der Geschäftsordnung jedes Ausschusses werden die Verfahren für die Ersetzung und Kooptierung von Mitgliedern, die Einsetzung und Organisation von Arbeitsgruppen und die Übertragung bestimmter Aufgaben an diese Arbeitsgruppen festgelegt. In der Geschäftsordnung sind auch ein Dringlichkeitsverfahren für die Verabschiedung von Stellungnahmen und

ein Verfahren für den Umgang mit Interessenkonflikten vorgesehen. ***Die*** Geschäftsordnung wird ***veröffentlicht***.	ein Verfahren für den Umgang mit Interessenkonflikten vorgesehen. ***In der*** Geschäftsordnung wird ***geregelt, wie Unternehmen einbezogen werden, die von Sachverhalten betroffen sind, die im jeweiligen Ausschuss im Zusammenhang mit ihrem Fall behandelt werden, was auch Regelungen über Einladungen zu Ausschusssitzungen auf Antrag des betroffenen Unternehmens und über die Weitergabe einschlägiger Unterlagen umfasst***. ***Die Geschäftsordnung wird veröffentlicht.***

Or. en

Begründung

To date, companies have only limited opportunities to present well-founded scientific arguments to the relevant ECHA committees. This is not sufficient to take appropriate account of the complex issues that companies and committees have to deal with and to ensure that affected companies are adequately consulted on all facts relevant to the decision, giving consideration to the dynamics of incorporating information into the committee's work and the results of discussions. The ECHA Regulation should therefore take into account the right of a case owner to be heard as a binding element of the "Rules of Procedure" of the ECHA committees (MSC, RAC, SEAC, etc.). Downstream users should be treated equally to registrants in the following cases: SVHC identification, ECHA recommendations for inclusion of substances in Annex XIV, restrictions, and harmonised classifications.

Änderungsantrag 233
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) In der Geschäftsordnung jedes Ausschusses werden die Verfahren für die Ersetzung und Kooptierung von Mitgliedern, die Einsetzung und Organisation von Arbeitsgruppen und die Übertragung bestimmter Aufgaben an diese Arbeitsgruppen festgelegt. In der Geschäftsordnung sind auch ein Dringlichkeitsverfahren für die Verabschiedung von Stellungnahmen und ein Verfahren für den Umgang mit	(5) In der Geschäftsordnung jedes Ausschusses werden die Verfahren für die Ersetzung und Kooptierung von Mitgliedern, die Einsetzung und Organisation von Arbeitsgruppen und die Übertragung bestimmter Aufgaben an diese Arbeitsgruppen festgelegt. In der Geschäftsordnung sind auch ein Dringlichkeitsverfahren für die Verabschiedung von Stellungnahmen und ein Verfahren für den Umgang mit

Interessenkonflikten vorgesehen. Die Geschäftsordnung ***wird*** veröffentlicht.	Interessenkonflikten vorgesehen. Die Geschäftsordnung ***sieht die Teilnahme von Beobachtern an den Ausschusssitzungen vor, die das Recht haben, mündliche und schriftliche Diskussionsbeiträge zu liefern, auch die Interessenträger, die von den in der jeweiligen Ausschusssitzung behandelten Sachverhalten betroffen sind. Die Geschäftsordnung wird auf der Website der Agentur*** veröffentlicht.

Or. en

Begründung

Die Geschäftsordnung der Ausschüsse muss die Teilnahme der Interessenträger an den Ausschusssitzungen vorsehen. Prüft ein Ausschuss einen Sachverhalt, der bestimmte Interessenträger betrifft, so müssen diese Interessenträger Beobachterstatus erhalten und das Recht haben, während der Erörterung des jeweiligen Falls mündliche und schriftliche Diskussionsbeiträge zu liefern.

Änderungsantrag 234
Ondřej Knotek, Mathilde Androuët, Marie-Luce Brasier-Clain, Viktória Ferenc, Anne-Sophie Frigout, Jana Nagyová, Antonín Staněk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) In der Geschäftsordnung jedes Ausschusses werden die Verfahren für die Ersetzung und Kooptierung von Mitgliedern, die Einsetzung und Organisation von Arbeitsgruppen und die Übertragung bestimmter Aufgaben an diese Arbeitsgruppen festgelegt. In der Geschäftsordnung sind auch ein Dringlichkeitsverfahren für die Verabschiedung von Stellungnahmen und ein Verfahren für den Umgang mit Interessenkonflikten vorgesehen. Die Geschäftsordnung wird veröffentlicht.	(5) In der Geschäftsordnung jedes Ausschusses werden die Verfahren für die Ersetzung und Kooptierung von Mitgliedern, die Einsetzung und Organisation von Arbeitsgruppen und die Übertragung bestimmter Aufgaben an diese Arbeitsgruppen festgelegt. In der Geschäftsordnung sind auch ein Dringlichkeitsverfahren für die Verabschiedung von Stellungnahmen und ein Verfahren für den Umgang mit Interessenkonflikten vorgesehen. ***Eine Übertragung von Aufgaben an Arbeitsgruppen lässt die Zuständigkeit des Ausschusses für die endgültige Stellungnahme unberührt.*** Die Geschäftsordnung wird veröffentlicht.

Or. en

Begründung

Im Vorschlag der Kommission ist zwar vorgesehen, dass Ausschüsse bestimmte Aufgaben an Arbeitsgruppen delegieren können, doch die Zuständigkeit für die endgültige Stellungnahme ist nicht ausdrücklich geregelt. Daher ist es wichtig, für Rechtsklarheit zu sorgen und Rechenschaftspflicht vorzusehen, indem festgelegt wird, dass der Ausschuss uneingeschränkt für Stellungnahmen verantwortlich bleibt, die in Arbeitsgruppen ausgearbeitet werden. So werden die Transparenz und das Vertrauen in wissenschaftliche Entscheidungsverfahren gestärkt, ohne die Flexibilität einzuschränken oder Effizienzgewinne zu schmälern.

Änderungsantrag 235
Dennis Radtke, Dimitris Tsiodras

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Absatz 6 gilt nicht für den Wissenschaftlichen Ausschuss für Verbrauchersicherheit, dessen Vorsitz im Sinne der einschlägigen Bestimmung in Artikel 15 Absatz 3 von zwei Ko-Vorsitzenden geführt wird.Der Ko-Vorsitz ist wie folgt organisiert:
	a) Ein Ko-Vorsitzender ist ein Bediensteter der Agentur und wird vom Verwaltungsrat ernannt.Dieser Ko-Vorsitzende ist für die administrative Unterstützung des Ausschusses zuständig.
	b) Ein Ko-Vorsitzender ist Mitglied des SCCS und wird von den Ausschussmitgliedern gewählt.Dieser Ko-Vorsitzende ist für die wissenschaftliche Arbeit des Ausschusses zuständig.
	Die genaue Aufgabenverteilung zwischen den Ko-Vorsitzenden wird unbeschadet der wissenschaftlichen Unabhängigkeit des Ausschusses in der Geschäftsordnung des SCCS festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 236
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Absatz 6 gilt nicht für den Wissenschaftlichen Ausschuss für Verbrauchersicherheit (SCCS), der seinen Vorsitzenden aus dem Kreis seiner Mitglieder ernennt.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung soll das derzeitige System beibehalten werden, nach dem der Vorsitzende des SCCS aus den Reihen seiner Mitglieder gewählt wird. Dies ist von entscheidender Bedeutung, um die wissenschaftliche Unabhängigkeit zu wahren, Interessenkonflikte zu vermeiden, Kontinuität sicherzustellen und die Glaubwürdigkeit, Wirksamkeit und Rolle des SCCS als EU-Referenzstelle für die Risikobewertung von Kosmetika zu wahren.

Änderungsantrag 237
Dimitris Tsiodras, Dennis Radtke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 15a
	Zu allen Ausschusssitzungen werden der Öffentlichkeit rechtzeitig wesentliche Zusammenfassungen zur Verfügung gestellt, damit die Öffentlichkeit die Fortschritte bei Dossiers und anderen erörterten Themen verfolgen, offene Fragen und die Gründe für Entscheidungen, Stellungnahmen oder Verzögerungen nachvollziehen kann. Darüber hinaus werden alle Unterlagen eines Ausschusses, der Agentur oder der Kommission zu übergeordneten, nicht stoffspezifischen Themen eines Ausschusses veröffentlicht.

Or. en

Begründung

ECHA regularly only publishes so-called "final minutes" after committee meetings. These documents show which topics were discussed, but in most cases do not allow to track the progress of the meeting and the meeting results in detail. For this reason, the approach is often perceived as non-transparent by those affected and also by the public. Greater transparency has two effects: Stakeholders gain a better understanding of how ECHA works, enabling them to prepare better applications for authorisations or better comments for public consultations, for example. Thus, authorities can process applications, decisions, and opinions more efficiently. In addition, documents on overarching, non-substance-specific topics, e.g., the approach for prioritising SVHCs, the inclusion of substances in REACH Annex XIV, the evaluation of authorisation applications and restriction proposals, etc., should be published together with the "full minutes" of a meeting.In addition, documents on overarching, non-substance-specific topics, e.g., the approach for prioritising SVHCs, the inclusion of substances in REACH Annex XIV, the evaluation of authorisation applications and restriction proposals, etc., should be published together with the "full minutes" of a meeting.

Änderungsantrag 238
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Agentur führt eine fortlaufend aktualisierte Liste von Experten; diese enthält die in Artikel 16 Absatz 1 genannten Experten sowie weitere Experten, die direkt von der Agentur ermittelt werden.	(4) Die Agentur führt eine fortlaufend aktualisierte Liste von Experten; diese enthält die in Artikel 16 Absatz 1 genannten Experten sowie weitere Experten, die direkt von der Agentur ermittelt werden. ***Diese Liste wird auf der Website der Agentur veröffentlicht.***

Or. en

Änderungsantrag 239
Martin Hojsík, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Agentur führt eine fortlaufend	(4) Die Agentur führt eine fortlaufend

aktualisierte Liste von Experten; diese enthält die in Artikel 16 Absatz 1 genannten Experten sowie weitere Experten, die direkt von der Agentur ermittelt werden.	aktualisierte Liste von Experten; diese enthält die in Artikel 16 Absatz 1 genannten Experten sowie weitere Experten, die direkt von der Agentur ermittelt werden***, und ihre Qualifikationen***.

Or. en

Änderungsantrag 240
Martin Hojsík, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei Sitzungen der Mitglieder des Verwaltungsrats geben der Exekutivdirektor, die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse und des Forums sowie die an der Sitzung teilnehmenden Experten eine Erklärung über etwaige zusätzliche Interessen ab, die in Bezug auf einen Tagesordnungspunkt als mit den Pflichten der Mitglieder nach Artikel 14 Absatz 10 in Konflikt stehend angesehen werden könnten. Eine Person, die eine solche Interessenerklärung abgegeben hat, nimmt nicht an Abstimmungen über den betreffenden Tagesordnungspunkt teil.	(3) Bei Sitzungen der Mitglieder des Verwaltungsrats geben der Exekutivdirektor, die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse und des Forums sowie die an der Sitzung teilnehmenden Experten ***und Berater*** eine Erklärung über etwaige zusätzliche Interessen ab, die in Bezug auf einen Tagesordnungspunkt als mit den Pflichten der Mitglieder nach Artikel 14 Absatz 10 in Konflikt stehend angesehen werden könnten. Eine Person, die eine solche Interessenerklärung abgegeben hat, nimmt nicht an Abstimmungen über den betreffenden Tagesordnungspunkt teil.

Or. en

Begründung

Alle Mitglieder, die an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen, sollten etwaige Interessenkonflikte angeben.

Änderungsantrag 241
Martin Hojsík, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Ein Widerspruch nach Absatz 1 hat keine aufschiebende Wirkung. Die Widerspruchskammer kann jedoch, wenn sie dies den Umständen nach für nötig hält, die Durchführung der angefochtenen Entscheidung aussetzen.

Or. en

Begründung

Mit dieser Bestimmung soll ein missbräuchlicher Rückgriff auf Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Agentur verhindert und ein Mindestmaß an gleichen Wettbewerbsbedingungen in der Union geschaffen werden.

Änderungsantrag 242
Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Ein nach Absatz 1 eingelegter Widerspruch führt nicht automatisch zur Aussetzung der Wirksamkeit der Entscheidung. Hält die Widerspruchskammer es jedoch den Umständen nach für nötig, so kann sie beschließen, die Durchführung der angefochtenen Entscheidung vorübergehend auszusetzen.

Or. en

Begründung

Hiermit soll das Risiko verringert werden, dass strategisch auf das Einlegen eines Widerspruchs zurückgegriffen wird, um Regulierungsmaßnahmen bei schädlichen Chemikalien zu verzögern. Eine Aussetzung wäre nach wie vor möglich, sollte aber auf stichhaltigen und fundierten Gründen beruhen. Zudem besteht die Gefahr, dass durch eine automatische Aussetzung unnötiger Verwaltungsaufwand entsteht.

Änderungsantrag 243
Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Der in Absatz 1 genannte Widerspruch hat keine automatische aufschiebende Wirkung. Die Widerspruchskammer kann jedoch, wenn sie dies für zweckmäßig hält, beantragen, dass die Durchführung der angefochtenen Entscheidung ausgesetzt wird.

Or. en

Änderungsantrag 244
Dimitris Tsiodras, Dennis Radtke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 25a
	(1) Jede natürliche oder juristische Person, bei der es sich um einen Registranten, Hersteller, Importeur oder nachgeschalteten Anwender im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 handelt, kann eine Überprüfung eines wissenschaftlichen oder technischen Gutachtens oder einer Entscheidung der Agentur und ihrer Ausschüsse beantragen, das bzw. die nicht Gegenstand des Widerspruchsverfahrens nach Artikel 23 der vorliegenden Verordnung ist, sofern diese Person
	a) unmittelbar oder mittelbar von einer solchen Entscheidung oder einem solchen Gutachten betroffen ist oder von Gesetzgebungsakten der Union oder von auf solchen Rechtsakten beruhenden Rechtsakten (delegierten Rechtsakten, Durchführungsrechtsakten) betroffen sein könnte, die auf solchen Vorarbeiten

der Agentur beruhen könnten,

b) eine fundierte Begründung zu jedem Aspekt vorliegt, dessen Überprüfung sie beantragt, weil er in dem Gutachten oder der Entscheidung nicht angemessen berücksichtigt wird, und

c) einen Vorschlag für Abhilfemaßnahmen vorlegt.

(2) Für die Bearbeitung solcher Widersprüche wird ein Überprüfungsgremium eingesetzt. Für seine Zusammensetzung, die Mitgliedschaft in diesem Ausschuss und die Ausschlusskriterien gelten die Artikel 20 bis 22 entsprechend.

(3) Das Ergebnis der Überprüfung durch das Gremium umfasst unter anderem den vollständigen oder teilweisen Widerruf des Gutachten und/oder eine Rücküberweisung an den Ausschuss zur weiteren Bewertung mit Auflagen.

Or. en

Begründung

Under REACH and the Biocidal Products Regulation, certain ECHA decisions may be appealed before the Agency's Board of Appeal (BoA). However, no appeal mechanism exists for scientific opinions issued by ECHA committees, such as those delivered in REACH restriction procedures or harmonised classification under the CLP Regulation. Nor is there any independent review of these opinions, despite their scientific complexity and significant regulatory and economic implications.As a result, affected parties currently have no effective administrative remedy and must rely on judicial proceedings before the European courts, often only at a later stage, once legislation based on the opinion has been adopted.To address this gap, an independent review panel, with a composition similar to the BoA, should be established to examine scientific or technical opinions issued by ECHA committees. Registrants, manufacturers, importers and downstream users directly affected should have the right to submit objections.The panel could confirm, partially or fully revoke an opinion, or refer it back to the relevant committee for further assessment under defined conditions. This would enhance procedural fairness, legal certainty and the robustness of scientific decision-making, without undermining ECHA's scientific independence.

Änderungsantrag 245
Martin Hojsík, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Gegen die Entscheidungen der Agentur gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kann Beschwerde beim Bürgerbeauftragten oder Klage beim Gerichtshof nach Maßgabe des Artikels 195 bzw. 230 des Vertrags erhoben werden.

Or. en

Begründung

Hierbei handelt es sich um den Wortlaut von Artikel 118 Absatz 4 der REACH-Verordnung, den die Kommission bei der Streichung dieses Artikels aus der REACH-Verordnung nicht in die ECHA-Gründungsverordnung übernommen hat.

Änderungsantrag 246
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis zum Ende jedes Jahres billigt der Verwaltungsrat auf der Grundlage ***des Entwurfs*** des Exekutivdirektors einen Entwurf des einheitlichen Programmplanungsdokuments, der Folgendes enthält:	(1) Bis zum Ende jedes Jahres billigt der Verwaltungsrat auf der Grundlage ***eines Vorschlags*** des Exekutivdirektors einen Entwurf des einheitlichen Programmplanungsdokuments, der Folgendes enthält:

Or. en

Änderungsantrag 247
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***alle*** in Artikel 32 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715	a) ***die mehrjährige und jährliche Programmplanung und alle anderen*** in

aufgeführten Dokumente;	Artikel 32 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 aufgeführten Dokumente;

Or. en

Änderungsantrag 248
Martin Hojsík, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine Begründung für etwaige Umschichtungen finanzieller und personeller Ressourcen zwischen den verschiedenen Tätigkeiten der Agentur;	b) eine ***Bewertung der für die Erfüllung der derzeitigen und künftigen Aufgaben der Agentur erforderlichen Finanzmittel und Kapazitäten, zusammen mit einer*** Begründung für etwaige Umschichtungen finanzieller und personeller Ressourcen zwischen den verschiedenen Tätigkeiten der Agentur;

Or. en

Änderungsantrag 249
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die jährliche Programmplanung umfasst die detaillierten Ziele und die erwarteten Ergebnisse sowie die Leistungsindikatoren. Sie enthält zudem eine Beschreibung der zu finanzierenden Maßnahmen sowie Angaben zur Höhe der für die einzelnen Maßnahmen vorgesehenen finanziellen und personellen Ressourcen gemäß den Grundsätzen der maßnahmenbezogenen Aufstellung des Haushaltsplans und des maßnahmenbezogenen Managements. Die jährliche Programmplanung steht mit der	(5) Die jährliche Programmplanung umfasst die detaillierten Ziele und die erwarteten Ergebnisse sowie die Leistungsindikatoren. Sie enthält zudem eine Beschreibung der zu finanzierenden Maßnahmen sowie Angaben zur Höhe der für die einzelnen Maßnahmen vorgesehenen finanziellen und personellen Ressourcen gemäß den Grundsätzen der maßnahmenbezogenen Aufstellung des Haushaltsplans und des maßnahmenbezogenen Managements. Die jährliche Programmplanung steht mit der

mehrjährigen Programmplanung nach Absatz 1 in Einklang***. In der jährlichen Programmplanung*** wird klar angegeben, welche Aufgaben im Vergleich zum vorangegangenen Haushaltsjahr hinzugefügt, verändert oder gestrichen wurden.	mehrjährigen Programmplanung nach Absatz 1 in Einklang ***und darin*** wird klar angegeben, welche Aufgaben im Vergleich zum vorangegangenen Haushaltsjahr hinzugefügt, verändert oder gestrichen wurden. ***Dadurch wird sichergestellt, dass die Zuweisung der finanziellen und personellen Ressourcen der Agentur von dieser im Einklang mit ihrem Mandat, ihren operativen Erfordernissen und ihren wissenschaftlichen Prioritäten erfolgt.***

Or. en

Änderungsantrag 250
Ondřej Knotek, Mathilde Androuët, Marie-Luce Brasier-Clain, Viktória Ferenc, Anne-Sophie Frigout, Jana Nagyová, Antonín Staněk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die jährliche Programmplanung umfasst die detaillierten Ziele und die erwarteten Ergebnisse sowie ***die*** Leistungsindikatoren. Sie enthält zudem eine Beschreibung der zu finanzierenden Maßnahmen sowie Angaben zur Höhe der für die einzelnen Maßnahmen vorgesehenen finanziellen und personellen Ressourcen gemäß den Grundsätzen der maßnahmenbezogenen Aufstellung des Haushaltsplans und des maßnahmenbezogenen Managements. Die jährliche Programmplanung steht mit der mehrjährigen Programmplanung nach Absatz 1 in Einklang. In der jährlichen Programmplanung wird klar angegeben, welche Aufgaben im Vergleich zum vorangegangenen Haushaltsjahr hinzugefügt, verändert oder gestrichen wurden.	(5) Die jährliche Programmplanung umfasst die detaillierten Ziele und die erwarteten Ergebnisse sowie***, falls möglich, messbare Kriterien und*** Leistungsindikatoren. Sie enthält zudem eine Beschreibung der zu finanzierenden Maßnahmen sowie Angaben zur Höhe der für die einzelnen Maßnahmen vorgesehenen finanziellen und personellen Ressourcen gemäß den Grundsätzen der maßnahmenbezogenen Aufstellung des Haushaltsplans und des maßnahmenbezogenen Managements. Die jährliche Programmplanung steht mit der mehrjährigen Programmplanung nach Absatz 1 in Einklang. In der jährlichen Programmplanung wird klar angegeben, welche Aufgaben im Vergleich zum vorangegangenen Haushaltsjahr hinzugefügt, verändert oder gestrichen wurden.

Or. en

Änderungsantrag 251
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die mehrjährige und die jährliche Programmplanung werden gemäß Artikel 32 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 erstellt.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Begründung

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 252
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die gemäß den sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union erhobenen Gebühren und Entgelte werden so festgesetzt, dass ihre Höhe ausreicht, um die Kosten der im Einklang mit jenen Rechtsvorschriften erbrachten Dienstleistungen zu decken.

Or. en

Begründung

Die Gebühren und Entgelte sollen die Kosten der Agentur für die Erbringung bestimmter Dienstleistungen, einschließlich der Bearbeitung von Registrierungen und Zulassungsanträgen im Rahmen der REACH-Verordnung sowie für Wirkstoffe und Biozidprodukte, decken, und durch die Grundverordnung sollte sichergestellt werden, dass sie ausschließlich für den vorgesehenen Zweck verwendet werden.

Änderungsantrag 253
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Im Rahmen des nach den Haushaltsvorschriften der Union angenommenen Haushaltsplans ist die Agentur dafür zuständig, im Einklang mit ihrem Mandat und ihren Programmplanungsdokumenten die interne Aufteilung der Finanzmittel auf ihre Tätigkeiten und Aufgaben festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 254
Dennis Radtke, Dimitris Tsiodras

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 5 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) durch die im Rahmen der sektorspezifischen Rechtsvorschriften erhobenen Gebühren und Entgelte sowie andere Einnahmequellen der Agentur gemäß Absatz 3 werden die Kosten der im Rahmen der jeweiligen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union erbrachten Dienstleistungen, wie sie in jenen Rechtsvorschriften festgelegt sind, weiterhin in ausreichendem Maße abgedeckt.

Or. en

Änderungsantrag 255
Martin Hojsík, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Kommission kann die in Absatz 5 genannten Bedingungen für die Reserve überprüfen und ist befugt, auf der Grundlage einer solchen Überprüfung delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 46 Absatz ***1zur*** Änderung von Absatz 5 zu erlassen.	(6) Die Kommission kann die in Absatz 5 genannten Bedingungen für die Reserve überprüfen ***und berücksichtigt dabei die Schwankungen bei den Einnahmen der Agentur aus Gebühren und Entgelten in aufeinanderfolgenden Jahren*** und ist befugt, auf der Grundlage einer solchen Überprüfung delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 46 Absatz ***1 zur*** Änderung von Absatz 5 zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 256
Majdouline Sbai

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Agentur bietet dem Personal und den Ausschussmitgliedern jährliche Schulungen zu den wichtigsten Aufgaben der Agentur an.

Or. en

Begründung

In der Grundverordnung sollte eine jährliche Schulung des Personals und der Ausschussmitglieder in Bezug auf die wichtigsten Aufgaben der Agentur vorgesehen sein. Diese Formulierung ist allgemein gehalten, um zu vermeiden, dass bestimmte Aufgaben herausgegriffen werden.

Änderungsantrag 257
Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1a) Aufgrund ihres hochsensiblen Tätigkeitsbereichs ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Agentur Maßnahmen für ein Höchstmaß an Transparenz ergreift, unter anderem indem sie die Interinstitutionelle Vereinbarung über das Transparenz-Register unterzeichnet und im Umgang mit Lobbyisten äußerste Vorsicht walten lässt.

Or. en

Änderungsantrag 258
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei allen sonstigen Informationen und Daten, die nicht unter Absatz 1 fallen, erlässt der Verwaltungsrat auf der Grundlage eines Vorschlags des Exekutivdirektors und im Einvernehmen mit der Kommission die Regeln, die sicherstellen sollen, dass der Öffentlichkeit regulatorische, wissenschaftliche oder technische Informationen über die Sicherheit von Stoffen als solchen, in Gemischen oder in Erzeugnissen, ***die gemäß*** den sektorspezifischen Rechtsvorschriften ***nicht als vertraulich gelten***, zur Verfügung gestellt werden.	(2) Bei allen sonstigen Informationen und Daten, die nicht unter Absatz 1 fallen, erlässt der Verwaltungsrat auf der Grundlage eines Vorschlags des Exekutivdirektors und im Einvernehmen mit der Kommission die Regeln, die sicherstellen sollen, dass der Öffentlichkeit regulatorische, wissenschaftliche oder technische Informationen über die Sicherheit von Stoffen als solchen, in Gemischen oder in Erzeugnissen, ***deren Offenlegung und Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit in*** den sektorspezifischen Rechtsvorschriften ***vorgesehen sind***, zur Verfügung gestellt werden. ***Diese Vorschriften werden im Einklang mit dem Grundsatz der Zustimmung des Urhebers gemäß der Verordnung (EU) 2025/2455 erlassen, und es wird sichergestellt, dass die Offenlegung von Informationen die Rechtsvorschriften der Union über den Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen, der Rechte des geistigen Eigentums, personenbezogener Daten und anderer rechtlich geschützter Interessen unberührt lässt. Ferner wird damit sichergestellt, dass die Quelle, die***

Integrität und der regulatorische Kontext der vom Dateninhaber übermittelten Informationen erhalten bleiben.

Or. en

Begründung

Der Umgang mit vertraulichen Informationen und die Bedingungen für den Zugang der Öffentlichkeit sind in den einschlägigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften geregelt. Die Vorschriften der ECHA über die Veröffentlichung von Informationen müssen mit den Bestimmungen der Rechtsvorschriften in Einklang stehen, auf deren Grundlage die Daten erzeugt wurden, damit Informationen, die Vertraulichkeitsanforderungen unterliegen, nicht offengelegt werden.

Änderungsantrag 259
Dennis Radtke, Dimitris Tsiodras

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei allen sonstigen Informationen und Daten, die nicht unter Absatz 1 fallen, erlässt der Verwaltungsrat auf der Grundlage eines Vorschlags des Exekutivdirektors und im Einvernehmen mit der Kommission die Regeln, die sicherstellen sollen, dass der Öffentlichkeit ***regulatorische, wissenschaftliche oder technische*** Informationen über die Sicherheit von Stoffen als solchen, in Gemischen oder in Erzeugnissen, die gemäß den sektorspezifischen Rechtsvorschriften ***nicht als vertraulich gelten, zur Verfügung gestellt*** werden.	(2) Bei allen sonstigen Informationen und Daten, die nicht unter Absatz 1 fallen, erlässt der Verwaltungsrat auf der Grundlage eines Vorschlags des Exekutivdirektors und im Einvernehmen mit der Kommission die Regeln, die sicherstellen sollen, dass der Öffentlichkeit ***nur Zugang zu regulatorischen, wissenschaftlichen oder technischen*** Informationen über die Sicherheit von Stoffen als solchen, in Gemischen oder in Erzeugnissen ***gewährt wird***, die gemäß den sektorspezifischen Rechtsvorschriften ***der Union öffentlich zugänglich gemacht*** werden ***sollen***. ***Informationen und Datenelemente, die gemäß den ursprünglichen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind oder für die es kein Verfahren zur Beantragung einer vertraulichen Behandlung gibt, unterliegen weiterhin dem Grundsatz der Zustimmung des Urhebers und werden***

nicht öffentlich zugänglich gemacht.

Or. en

Änderungsantrag 260
Volker Schnurrbusch, Anja Arndt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei allen sonstigen Informationen und Daten, die nicht unter Absatz 1 fallen, erlässt der Verwaltungsrat auf der Grundlage eines Vorschlags des Exekutivdirektors und im Einvernehmen mit der Kommission die Regeln, die sicherstellen sollen, dass der Öffentlichkeit regulatorische, wissenschaftliche oder technische Informationen über die Sicherheit von Stoffen als solchen, in Gemischen oder in Erzeugnissen, ***die gemäß den sektorspezifischen Rechtsvorschriften nicht als vertraulich gelten***, zur Verfügung gestellt werden***.***	(2) Bei allen sonstigen Informationen und Daten, die nicht unter Absatz 1 fallen, erlässt der Verwaltungsrat auf der Grundlage eines Vorschlags des Exekutivdirektors und im Einvernehmen mit der Kommission die Regeln, die sicherstellen sollen, dass der Öffentlichkeit regulatorische, wissenschaftliche oder technische Informationen über die Sicherheit von Stoffen als solchen, in Gemischen oder in Erzeugnissen, ***im Einklang mit dem Grundsatz der Kontrolle durch den Urheber***, zur Verfügung gestellt werden

Or. de

Änderungsantrag 261
Majdouline Sbai

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Agentur bewertet, ob ein vereinfachtes Kennzeichnung-Scoreboard in Bezug auf gefährliche Stoffe und ihr Vorhandensein in Gemischen und Erzeugnissen entwickelt werden kann, mit dem die bestehenden Kennzeichnungsanforderungen des Unionsrechts ergänzt werden, um der breiten Öffentlichkeit ein rasches

Verständnis der relativen Gefährlichkeit derartiger Produkte zu ermöglichen. Die Agentur legt verschiedene Optionen für ein solches Kennzeichnungs-Scoreboard vor und nimmt spätestens am [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum einfügen = 36 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] einen Bericht an. Die Agentur legt den Bericht der Kommission, den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament vor und macht ihn öffentlich zugänglich.

Or. en

Begründung

In Frankreich hat die dortige Agentur für Lebensmittelsicherheit, Umwelt- und Arbeitsschutz (ANSES) vorgeschlagen, Haushaltsprodukte anhand ihrer Toxizität zu kategorisieren. Dies ist eine gute Idee, die allgemein auf europäischer Ebene und für alle Arten von Verbrauchsgütern bewertet werden sollte. Die Agentur ist die geeignete Stelle, um eine solche Bewertung vorzunehmen und Optionen dafür vorzuschlagen. Für diese Arbeiten sollte eine klare Frist gesetzt werden.

Änderungsantrag 262
Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Agentur pflegt einen engen Dialog mit einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft und einschlägigen zuständigen Einrichtungen, die auf nationaler, Unions- und internationaler Ebene in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig sind.	Die Agentur pflegt einen engen Dialog mit einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft und einschlägigen zuständigen Einrichtungen, die auf nationaler, Unions- und internationaler Ebene in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig sind. ***Dies kann durch regelmäßige Foren für Interessenträger und transparente Konsultationsmechanismen unter Beteiligung wichtiger Akteure erreicht werden, in die nichtstaatliche Organisationen einbezogen werden, die über Fachwissen in den Bereichen tierversuchsfreie Ansätze, Umwelt, Gesundheit am Arbeitsplatz und Gewerkschaften verfügen.***

Or. en

Änderungsantrag 263
Dennis Radtke, Dimitris Tsiodras

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Agentur pflegt einen engen Dialog mit einschlägigen ***Organisationen der Zivilgesellschaft und einschlägigen zuständigen Einrichtungen****, die auf nationaler, Unions- und internationaler Ebene in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig sind*.	***Alle Ausschüsse bieten den*** einschlägigen ***Sozialpartnern die Möglichkeit, an regelmäßigen Anhörungen teilzunehmen****, wenn die Möglichkeit besteht, dass sie von Beschlüssen der Ausschüsse betroffen sein könnten, um in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern den Entscheidungsprozess zu beschleunigen*.

Or. en

Änderungsantrag 264
Dimitris Tsiodras, Dennis Radtke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Um die Koordinierung und Transparenz ihrer Konsultationsmechanismen zu fördern, bieten alle Ausschüsse den einschlägigen Sozialpartnern die Möglichkeit, an regelmäßigen Anhörungen teilzunehmen, wenn die Möglichkeit besteht, dass sie von Beschlüssen der Ausschüsse betroffen wären, um in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern den Entscheidungsprozess zu beschleunigen.

Or. en

Änderungsantrag 265

Majdouline Sbai

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Agentur unterstützt die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Förderung der Substitution der schädlichsten Chemikalien durch sicherere und nachhaltigere alternative Stoffe und Technologien ***und*** bei der Entwicklung einschlägiger wissenschaftlicher Methoden, einschließlich tierversuchsfreier Ansätze, für die Bewertung der Gefahren von Chemikalien sowie der Risiken und sozioökonomischen Auswirkungen der Verwendung von Chemikalien. Diese Unterstützung umfasst die Erleichterung des Informationsaustauschs sowie die Beteiligung an und die Erleichterung von entsprechenden Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeiten, die in den Anwendungsbereich der einschlägigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union fallen.	Die Agentur unterstützt die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Förderung der Substitution der schädlichsten ***oder anderer gefährlicher Chemikalien und Gruppen von*** Chemikalien durch sicherere und nachhaltigere alternative Stoffe und Technologien***. Die Agentur unterstützt die Mitgliedstaaten und die Kommission auch*** bei der Entwicklung***, rechtlichen Anerkennung, Einführung und internationalen Harmonisierung*** einschlägiger wissenschaftlicher Methoden, einschließlich tierversuchsfreier Ansätze ***und neuer Methoden***, für die Bewertung der Gefahren von Chemikalien sowie der Risiken und sozioökonomischen Auswirkungen der Verwendung von Chemikalien. Diese Unterstützung umfasst die Erleichterung des Informationsaustauschs***, die Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs im Rahmen der Generierung von Daten*** sowie die Beteiligung an und die Erleichterung von entsprechenden Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeiten, die in den Anwendungsbereich der einschlägigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union***, einschließlich der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a],*** fallen. ***Insbesondere unterstützt die Agentur die Erforschung der Zusammenhänge zwischen der Exposition gegenüber gefährlichen Chemikalien und den negativen Auswirkungen auf die Gesundheit im Bereich der Exposome und leistet einen Beitrag dazu.***
	[1a] Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von

„Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/695/oj)

Or. en

Begründung

Stärkung der Rolle der Agentur in Bezug auf tierversuchsfreie Ansätze.

Änderungsantrag 266
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Agentur unterstützt die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Förderung der Substitution der schädlichsten Chemikalien durch sicherere und nachhaltigere alternative Stoffe und Technologien ***und bei der*** Entwicklung einschlägiger wissenschaftlicher Methoden, ***einschließlich tierversuchsfreier Ansätze***, für die Bewertung der Gefahren von Chemikalien sowie der Risiken und sozioökonomischen Auswirkungen ***der*** Verwendung ***von Chemikalien***. Diese Unterstützung umfasst die Erleichterung des Informationsaustauschs sowie die Beteiligung an und die Erleichterung von entsprechenden Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeiten, die in den Anwendungsbereich der ***einschlägigen*** sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union fallen.	Die Agentur unterstützt die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Förderung der Substitution der schädlichsten Chemikalien durch sicherere und nachhaltigere alternative Stoffe und Technologien ***unter Berücksichtigung einschlägiger sozioökonomischer, die Lieferkette betreffender und strategischer Erwägungen, einschließlich externer geopolitischer Entwicklungen, die sich auf die Verfügbarkeit, Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit in der Union auswirken. Sie unterstützt auch die*** Entwicklung einschlägiger wissenschaftlicher Methoden, ***mit besonderem Schwerpunkt auf tierversuchsfreien Ansätzen***, für die Bewertung der Gefahren von Chemikalien sowie der Risiken und sozioökonomischen Auswirkungen ***ihrer*** Verwendung. Diese Unterstützung umfasst die Erleichterung des Informationsaustauschs sowie die Beteiligung an und die Erleichterung von entsprechenden Forschungs-,

	Entwicklungs- und Innovationstätigkeiten, die in den Anwendungsbereich der ***anwendbaren*** sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union fallen.

Or. en

Änderungsantrag 267
Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Ewa Kopacz, Hanna Gronkiewicz-Waltz, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Agentur unterstützt die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Förderung der Substitution der schädlichsten Chemikalien durch sicherere und nachhaltigere alternative Stoffe und Technologien und bei der Entwicklung einschlägiger wissenschaftlicher Methoden, einschließlich tierversuchsfreier Ansätze, für die Bewertung der Gefahren von Chemikalien sowie der Risiken und sozioökonomischen Auswirkungen der Verwendung von Chemikalien. Diese Unterstützung umfasst die Erleichterung des Informationsaustauschs sowie die Beteiligung an und die Erleichterung von entsprechenden Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeiten, die in den Anwendungsbereich der einschlägigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union fallen.	Die Agentur unterstützt die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Förderung der Substitution der schädlichsten Chemikalien durch sicherere und nachhaltigere alternative Stoffe und Technologien ***für die Verwendungszwecke und Anwendungen, die nachweislich Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt bergen,*** und bei der Entwicklung einschlägiger wissenschaftlicher Methoden, einschließlich tierversuchsfreier Ansätze, für die Bewertung der Gefahren von Chemikalien sowie der Risiken und sozioökonomischen Auswirkungen der Verwendung von Chemikalien. Diese Unterstützung umfasst die Erleichterung des Informationsaustauschs sowie die Beteiligung an und die Erleichterung von entsprechenden Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeiten, die in den Anwendungsbereich der einschlägigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union fallen.

Or. en

Begründung

Die Agentur sollte sich darauf konzentrieren, welche potenziellen Risiken Chemikalien mit Blick auf die Verursachung von Schäden bergen, indem sie gezielte Risikobewertungen für Anwendungen durchführt.

Änderungsantrag 268
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Agentur unterstützt die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der ***Förderung der Substitution der schädlichsten Chemikalien durch sicherere und nachhaltigere alternative Stoffe und Technologien und bei der*** Entwicklung einschlägiger wissenschaftlicher Methoden***, einschließlich tierversuchsfreier Ansätze,*** für die Bewertung der Gefahren von Chemikalien ***sowie*** der Risiken und sozioökonomischen Auswirkungen der Verwendung ***von*** Chemikalien. Diese Unterstützung umfasst die Erleichterung des Informationsaustauschs sowie die Beteiligung an und die Erleichterung von entsprechenden Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeiten, die in den Anwendungsbereich der einschlägigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union fallen.	Die Agentur unterstützt die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Entwicklung einschlägiger wissenschaftlicher Methoden für die Bewertung der Gefahren von Chemikalien***,*** der Risiken und sozioökonomischen Auswirkungen der Verwendung ***gefährlicher*** Chemikalien ***sowie der sozioökonomischen Auswirkungen ihrer möglichen Substitution***. Diese Unterstützung umfasst die Erleichterung des Informationsaustauschs sowie die Beteiligung an und die Erleichterung von entsprechenden Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeiten, die in den Anwendungsbereich der einschlägigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union fallen.

Or. en

Änderungsantrag 269
Dimitris Tsiodras, Dennis Radtke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Agentur unterstützt die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Förderung der Substitution der schädlichsten Chemikalien durch sicherere und nachhaltigere alternative Stoffe und Technologien und bei der Entwicklung einschlägiger	Die Agentur unterstützt die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Förderung der Substitution der schädlichsten Chemikalien durch sicherere und nachhaltigere alternative Stoffe und Technologien und bei der Entwicklung einschlägiger

wissenschaftlicher Methoden, ***einschließlich tierversuchsfreier Ansätze***, für die Bewertung der Gefahren von Chemikalien sowie der Risiken und sozioökonomischen Auswirkungen der Verwendung von Chemikalien. Diese Unterstützung umfasst die Erleichterung des Informationsaustauschs sowie die Beteiligung an und die Erleichterung von entsprechenden Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeiten, die in den Anwendungsbereich der einschlägigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union fallen.	wissenschaftlicher Methoden, ***wobei der Schwerpunkt in erster Linie auf tierversuchsfreien Ansätzen liegt***, für die Bewertung der Gefahren von Chemikalien sowie der Risiken und sozioökonomischen Auswirkungen der Verwendung von Chemikalien. Diese Unterstützung umfasst die Erleichterung des Informationsaustauschs sowie die Beteiligung an und die Erleichterung von entsprechenden Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeiten, die in den Anwendungsbereich der einschlägigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union fallen.

Or. en

Begründung

Durch die vorgeschlagene Änderung wird dem langjährigen Engagement der EU für die Förderung ethischer und wissenschaftlich fundierter Alternativen zu Tierversuchen Rechnung getragen.

Änderungsantrag 270
Dennis Radtke, Dimitris Tsiodras

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Agentur unterstützt die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Förderung der Substitution der schädlichsten Chemikalien durch sicherere und nachhaltigere alternative Stoffe und Technologien und bei der Entwicklung einschlägiger wissenschaftlicher Methoden, ***einschließlich tierversuchsfreier Ansätze***, für die Bewertung der Gefahren von Chemikalien sowie der Risiken und sozioökonomischen Auswirkungen der Verwendung von Chemikalien. Diese Unterstützung umfasst die Erleichterung des Informationsaustauschs sowie die Beteiligung an und die Erleichterung von entsprechenden Forschungs-,	Die Agentur unterstützt die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Förderung der Substitution der schädlichsten Chemikalien durch sicherere und nachhaltigere alternative Stoffe und Technologien und bei der Entwicklung einschlägiger wissenschaftlicher Methoden, ***wobei der Schwerpunkt in erster Linie auf tierversuchsfreien Ansätzen liegt***, für die Bewertung der Gefahren von Chemikalien sowie der Risiken und sozioökonomischen Auswirkungen der Verwendung von Chemikalien. Diese Unterstützung umfasst die Erleichterung des Informationsaustauschs sowie die Beteiligung an und die Erleichterung von

Entwicklungs- und Innovationstätigkeiten, die in den Anwendungsbereich der einschlägigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union fallen.	entsprechenden Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeiten, die in den Anwendungsbereich der einschlägigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union fallen.

Or. en

Änderungsantrag 271
Martin Hojsík, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Agentur unterstützt die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Förderung der Substitution ***der schädlichsten*** Chemikalien durch sicherere und nachhaltigere alternative Stoffe und Technologien und bei der Entwicklung einschlägiger wissenschaftlicher Methoden, einschließlich tierversuchsfreier Ansätze, für die Bewertung der Gefahren von Chemikalien sowie der Risiken und sozioökonomischen Auswirkungen der Verwendung von Chemikalien. Diese Unterstützung umfasst die Erleichterung des Informationsaustauschs sowie die Beteiligung an und die Erleichterung von entsprechenden Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeiten, die in den Anwendungsbereich der einschlägigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union fallen.	Die Agentur unterstützt die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Förderung der Substitution ***von schädlichen*** Chemikalien ***und Gemischen daraus*** durch sicherere und nachhaltigere alternative Stoffe und Technologien und bei der Entwicklung einschlägiger wissenschaftlicher Methoden, einschließlich tierversuchsfreier Ansätze, für die Bewertung der Gefahren von Chemikalien sowie der Risiken und sozioökonomischen Auswirkungen der Verwendung von Chemikalien. Diese Unterstützung umfasst die Erleichterung des Informationsaustauschs sowie die Beteiligung an und die Erleichterung von entsprechenden Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeiten, die in den Anwendungsbereich der einschlägigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union fallen.

Or. en

Änderungsantrag 272
Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Agentur unterstützt die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Förderung der Substitution der schädlichsten Chemikalien durch sicherere und nachhaltigere alternative Stoffe und Technologien und bei der Entwicklung einschlägiger wissenschaftlicher Methoden, einschließlich tierversuchsfreier Ansätze, für die Bewertung der Gefahren von Chemikalien sowie der Risiken und sozioökonomischen Auswirkungen der Verwendung von Chemikalien. Diese Unterstützung umfasst die Erleichterung des Informationsaustauschs sowie die Beteiligung an und die Erleichterung von entsprechenden Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeiten, die in den Anwendungsbereich der einschlägigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union fallen.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 273
Martin Hojsík, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Agentur kann allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Union Jahresberichte über Risiken, Wissens- und Datenlücken in ihrem Zuständigkeitsbereich, unter anderem im Hinblick auf neu auftretende Risiken von Chemikalien, veröffentlichen.

Or. en

Änderungsantrag 274
Dimitris Tsiodras, Dennis Radtke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Agentur arbeitet bei der Erstellung einschlägiger wissenschaftlicher Gutachten, beim Austausch von Daten und Informationen, einschließlich der möglichen Festlegung damit zusammenhängender Datenformate und kontrollierter Vokabulare zur Erleichterung eines solchen ***Austausch*** und bei der Entwicklung wissenschaftlicher Methoden für die Bewertung von Chemikalien, einschließlich tierversuchsfreier Ansätze, mit anderen nach Unionsrecht eingerichteten Einrichtungen, insbesondere dem Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten, der Europäischen Umweltagentur, der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, der Europäischen Arzneimittel-Agentur und der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, zusammen.	Die Agentur arbeitet bei der Erstellung einschlägiger wissenschaftlicher Gutachten, beim Austausch von Daten und Informationen, einschließlich der möglichen Festlegung damit zusammenhängender Datenformate und kontrollierter Vokabulare zur Erleichterung eines solchen ***Austauschs*** und bei der Entwicklung wissenschaftlicher Methoden für die Bewertung von Chemikalien, einschließlich tierversuchsfreier Ansätze, mit anderen nach Unionsrecht eingerichteten Einrichtungen, insbesondere dem Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten, der Europäischen Umweltagentur, der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, der Europäischen Arzneimittel-Agentur und der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, zusammen. ***In diesem Zusammenhang stellt die Agentur die Zusammenarbeit mit dem Referenzlabor der Europäischen Union für alternative Methoden zu Tierversuchen (EURL ECVAM) sicher, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung von wissenschaftlichen Methoden und Schulungsmaßnahmen.***

Or. en

Begründung

Mit dem vorgeschlagenen Wortlaut soll das EURL ECVAM ausdrücklich in die Liste der Stellen aufgenommen werden, mit denen die Agentur zusammenarbeiten sollte, da es über spezifisches Fachwissen und ein Mandat für die Entwicklung, Validierung und rechtliche Anerkennung tierversuchsfreier Ansätze verfügt. Dadurch wird die Agentur darin unterstützt und gestärkt, die Ersetzung von Tierversuchen zu fördern und umzusetzen.

Änderungsantrag 275
Majdouline Sbai

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Agentur arbeitet bei der Erstellung einschlägiger wissenschaftlicher Gutachten, beim Austausch von Daten und Informationen, einschließlich der möglichen Festlegung damit zusammenhängender Datenformate und kontrollierter Vokabulare zur Erleichterung eines solchen ***Austausch*** und bei der Entwicklung wissenschaftlicher Methoden für die Bewertung von Chemikalien, einschließlich tierversuchsfreier Ansätze, mit anderen nach Unionsrecht eingerichteten Einrichtungen, insbesondere dem Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten, der Europäischen Umweltagentur, der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, der Europäischen Arzneimittel-Agentur ***und*** der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, zusammen.	Die Agentur arbeitet bei der Erstellung einschlägiger wissenschaftlicher Gutachten, beim Austausch von Daten und Informationen, einschließlich der möglichen Festlegung damit zusammenhängender Datenformate und kontrollierter Vokabulare zur Erleichterung eines solchen ***Austauschs*** und bei der Entwicklung wissenschaftlicher Methoden für die Bewertung von Chemikalien, einschließlich tierversuchsfreier Ansätze, mit anderen nach Unionsrecht eingerichteten Einrichtungen, insbesondere dem Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten, der Europäischen Umweltagentur, der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, der Europäischen Arzneimittel-Agentur***,*** der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ***und dem Referenzlabor der Europäischen Union für alternative Methoden zu Tierversuchen***, zusammen.

Or. en

Begründung

Das Referenzlabor der Europäischen Union für alternative Methoden zu Tierversuchen sollte ausdrücklich unter den nach Unionsrecht eingerichteten Einrichtungen aufgeführt werden, mit denen die Agentur zusammenarbeiten sollte.

Änderungsantrag 276
Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Agentur arbeitet bei der Erstellung	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

einschlägiger wissenschaftlicher Gutachten, beim Austausch von Daten und Informationen, einschließlich der möglichen Festlegung damit zusammenhängender Datenformate und kontrollierter Vokabulare zur Erleichterung eines solchen Austausch und bei der Entwicklung wissenschaftlicher Methoden für die Bewertung von Chemikalien, einschließlich tierversuchsfreier Ansätze, mit anderen nach Unionsrecht eingerichteten Einrichtungen, insbesondere dem Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten, der Europäischen Umweltagentur, der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, der Europäischen Arzneimittel-Agentur und der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, zusammen.

Or. en

Änderungsantrag 277
Majdouline Sbai

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
Artikel 91 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Artikel 91 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
	Ein Widerspruchsführer kann beantragen, dass ein nach Absatz 1 eingelegter Widerspruch aufschiebende Wirkung hat. Ein solcher Antrag ist zu begründen. Die Widerspruchskammer entscheidet, ob es gerechtfertigt ist, die angefochtene Entscheidung auszusetzen.

Or. en

Begründung

Gemäß dem derzeitigen Artikel 91 Absatz 2 der REACH-Verordnung hat ein bei der Widerspruchskammer eingelegter Widerspruch aufschiebende Wirkung. Durch diese automatische aufschiebende Wirkung werden unangemessene Anreize für rechtliche Anfechtungen geschaffen. Den Widerspruchsführern sollte es gestattet werden, unter Vorlage einer Begründung einstweilige Maßnahmen zu beantragen. Es sollte jedoch Sache der Widerspruchskammer sein, zu entscheiden, ob derartige einstweiligen Maßnahmen gerechtfertigt wären. Dies entspricht dem Ansatz in Bezug auf einstweilige Maßnahmen im Falle von Klagen vor dem Europäischen Gerichtshof. Gleiches sollte für die Widerspruchskammer gelten.

Änderungsantrag 278
Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
Artikel 91 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Artikel 91 Absatz 2 wird gestrichen;

Or. en

Begründung

Diese Änderung steht im Einklang mit den Änderungsanträgen zu Artikel 24 Absatz 2, wonach Widersprüche nicht automatisch eine aufschiebende Wirkung haben sollten.

Änderungsantrag 279
Martin Hojsík, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
Artikel 91 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Artikel 91 Absatz 2 wird gestrichen;

Or. en

Begründung

Die Widerspruchskammer sollte das Recht erhalten, vorläufige Entscheidungen in Erwägung zu ziehen und zu treffen, um einen Missbrauch der Bestimmung zu verhindern und in der gesamten Union gleiche Ausgangsbedingungen zu schaffen.

Änderungsantrag 280
Majdouline Sbai

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel 77 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Artikel 77 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
	Ein Widerspruchsführer kann beantragen, dass ein nach Absatz 1 eingelegter Widerspruch aufschiebende Wirkung hat. Ein solcher Antrag ist zu begründen. Die Widerspruchskammer entscheidet, ob es gerechtfertigt ist, die angefochtene Entscheidung auszusetzen.

Or. en

Begründung

Gemäß dem derzeitigen Artikel 77 Absatz 1 der Verordnung über Biozidprodukte hat ein bei der Widerspruchskammer eingelegter Widerspruch aufschiebende Wirkung. Durch diese automatische aufschiebende Wirkung werden unangemessene Anreize für rechtliche Anfechtungen geschaffen. Den Widerspruchsführern sollte es gestattet werden, unter Vorlage einer Begründung einstweilige Maßnahmen zu beantragen. Es sollte jedoch Sache der Widerspruchskammer sein, zu entscheiden, ob derartige einstweiligen Maßnahmen gerechtfertigt wären. Dies entspricht dem Ansatz in Bezug auf einstweilige Maßnahmen im Falle von Klagen vor dem Europäischen Gerichtshof. Gleiches sollte für die Widerspruchskammer gelten.

Änderungsantrag 281
Per Clausen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 528/2012

Artikel 77 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Artikel 77 Absatz 2 wird gestrichen.

Or. en

Begründung

Diese Änderung steht im Einklang mit den Änderungsanträgen zu Artikel 24 Absatz 2, wonach Widersprüche nicht automatisch eine aufschiebende Wirkung haben sollten.

Änderungsantrag 282
Martin Hojsík, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 528/2012
Artikel 77 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Artikel 77 Absatz 2 wird gestrichen.

Or. en

Begründung

Die Widerspruchskammer sollte das Recht erhalten, vorläufige Entscheidungen in Erwägung zu ziehen und zu treffen, um einen Missbrauch der Bestimmung zu verhindern und in der gesamten Union gleiche Ausgangsbedingungen zu schaffen.

Änderungsantrag 283
Ondřej Knotek, Mathilde Androuët, Marie-Luce Brasier-Clain, Viktória Ferenc, Anne-Sophie Frigout, Jana Nagyová, Antonín Staněk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Spätestens zwei Jahre nach [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen]	(1) Spätestens zwei Jahre nach [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung

und danach alle fünf Jahre veranlasst die Kommission eine Bewertung der Leistung der Agentur in Bezug auf ihre Ziele, Aufgaben und Governance.

einfügen] und danach alle fünf Jahre veranlasst die Kommission ***im Einklang mit dem Grundsatz der Kostenwirksamkeit*** eine Bewertung der Leistung der Agentur***, die – soweit möglich – messbare Indikatoren*** in Bezug auf ihre Ziele, Aufgaben***, erzielten Ergebnisse*** und Governance ***umfasst***.

Or. en

Änderungsantrag 284
Martin Hojsík, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In der Bewertung wird darauf eingegangen, inwieweit eine Änderung des Auftrags der Agentur notwendig ist und welche finanziellen Auswirkungen eine solche Änderung hätte.	(2) In der Bewertung wird darauf eingegangen, inwieweit eine Änderung des Auftrags der Agentur notwendig ist und welche finanziellen Auswirkungen eine solche Änderung hätte. ***Die Bewertung umfasst die Arbeitsweise der Ausschüsse und des Forums sowie die etwaige Notwendigkeit, ihre Mitgliedschaftsregeln oder ihre Arbeitsweise zu ändern.***

Or. en